

Finanzausschuss
Wortprotokoll
82. Sitzung

Mittwoch, den 21.03.2012, 13:00 Uhr
Sitzungsort: Berlin, Paul-Löbe-Haus
Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Dr. Birgit Reinemund, MdB

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten

BT-Drucksache 17/8494

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Gäste, ich darf Sie herzlich begrüßen zur 82. Sitzung, zur öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses. Ich begrüße ganz besonders die Experten, die dem Finanzausschuss heute zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten auf Bundestagsdrucksache 17/8494 ihren Sachverstand zur Verfügung stellen. Soweit Sachverständige davon Gebrauch gemacht haben, dem Finanzausschuss vorab ihre schriftliche Stellungnahme zukommen zu lassen, sind diese an alle Mitglieder des Ausschusses verteilt worden. Die Stellungnahmen finden sich auch im Internetauftritt des Finanzausschusses und werden Bestandteil des Protokolls zur heutigen Sitzung.

Ich begrüße die Kolleginnen und Kollegen – das habe ich schon getan –, auch der mitberatenden Ausschüsse. Für die Bundesregierung darf ich Herrn Staatssekretär Koschyk sowie weitere Fachbeamte des Bundesministerium der Finanzen begrüßen ...

– Zwischenruf von PStS Koschyk (BMF) –

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: ... sowie anderer Ministerien, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, wie ich gerade sehe. Ich begrüße, soweit anwesend, die Vertreter der Medien und alle Gäste auf der Tribüne, die heute sehr gut besucht ist.

Der heutigen Anhörung liegt der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Besteuerung von Sportwetten auf Bundestagsdrucksache 17/8494 zugrunde. Damit sollen die Kernziele des Glückspielstaatsvertrages neu akzentuiert werden. So soll künftig für den Bereich der Sportwetten vom bisherigen Veranstaltungsmodell abgewichen werden. Im Rahmen einer Experimentierklausel soll die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Konzessionen erprobt werden. Schließlich sollen, um nur die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes zu nennen, sämtliche Sportwetten in- und ausländischer Wettanbieter der Besteuerung unterworfen werden.

Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von zwei Stunden vorgesehen, also bis ca. 15.00 Uhr. Nach unserem bewährten Verfahren sind höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen bzw. jeweils eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen. Ziel ist es dabei, möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen die Gelegenheit zur Fragestellung zu gewähren und natürlich möglichst vielen Sachverständigen auch Gelegenheit zur Antwort zu geben. Das heißt: In der Kürze liegt die Würze. Die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen darf ich bitten, stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständige oder den Sachverständigen zu nennen, an den sich die Frage richtet, und bei einem Verband nicht die Abkürzung, sondern den vollen Namen zu nennen, um Verwechslungen zu vermeiden. Die Fraktionen werden

gebeten, ihre Fragesteller, auch die der mitberatenden Ausschüsse, im Vorhinein über die Obfrau oder den Obmann des Finanzausschusses bei mir anzumelden.

Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zu diesem Zweck wird die Anhörung mitgeschnitten. Zur Erleichterung derjenigen, die unter Zuhilfenahme des Mitschnitts das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme von mir namentlich aufgerufen. Soweit zu den üblichen Regeln. Ich darf Sie noch bitten, die Mikrofone zu benutzen und am Ende auch wieder auszuschalten. Das zur Vorrede. Nun steigen wir in die erste Fragerunde ein. Für die Fraktion der CDU/CSU hat das Wort Abg. Flosbach. Bitte!

Abg. Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Eilers und Herrn Prof. Dr. Musil. Der Gesetzentwurf des Bundesrates flankiert den ersten Glücksspielstaatsvertrag der Länder. Es soll hier vom bisherigen Veranstaltungsmodell abgewichen werden und es soll die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Konzessionen erprobt werden. Ich bitte Sie zunächst einmal, den Gesetzentwurf im Hinblick auf die verfassungsrechtliche und die europarechtliche Dimension zu beurteilen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Prof. Eilers hat das Wort.

Sv Prof. Dr. Stephan Eilers (Freshfields Bruckhaus Deringer): Da muss ich Ihnen kurz sagen: Der Schwerpunkt meiner Stellungnahme lag auf dem steuerrechtlichen Teil. Zu der Frage, inwieweit jetzt diese Umsetzung im Rennwett- und Lotteriegesetz verfassungsrechtlich zulässig ist bzw. Unsicherheiten birgt, habe ich in der Stellungnahme drei Elemente aufgezeigt: Die drei wollte ich kurz nennen. Dann würde ich zum allgemeinen Glücksspielstaatsvertrag an Herrn Prof. Musil übergeben.

Die drei verfassungsrechtlichen Unsicherheiten in der steuerrechtlichen Wahl des Bemessungsmaßstabes liegen einmal in der Frage: Wird das Lenkungsziel durch die Bemessungsgrundlage erreicht? Nach aller Empirie, die jetzt da ist, bestehen Zweifel, ob das gewählte Spieleinsatzmodell das Ziel, möglichst viele Spieler aus dem grauen Bereich in den regulierten Bereich herüberzuziehen, erreicht. Das steht in meiner Stellungnahme. Das steht auch in anderen Stellungnahmen drin. Das ist die erste Frage. Damit hängt die Geeignetheit der Bemessungsgrundlage zusammen. Und die zweite Schwierigkeit liegt darin, dass wir hier ein von den Landesgesetzgebern vorgegebenes Lenkungsziel haben, das verfassungsrechtlich durch den Bundessteuergesetzgeber umgesetzt wird. Und in dem Moment, in dem der Bundesgesetzgeber eine Bemessungsgrundlage, einen Umsetzungsmaßstab wählt, der das Lenkungsziel des Landesgesetzgebers gefährdet oder nicht erreicht oder vielleicht konterkariert, in dem Moment haben wir ein Problem mit der

Rechtsordnung. Da liegt eine Schwäche in dem vorgelegten Gesetzentwurf auf der Besteuerungsseite. Es sind Unsicherheiten im Besteuerungsbereich, die wir, wie gesagt, ausführlicher dargestellt haben. Aber das ist die steuerrechtliche Schiene. Diese Unsicherheiten könnte man nach unserer Auffassung durch ein Rothertragsmodell entschärfen. Dann gebe ich zum Glücksspielstaatsvertrag an Herrn Prof. Musil.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Prof. Dr. Musil, bitte.

Sv Prof. Dr. Anderas Musil (Universität Potsdam): Vielen Dank. Ich hatte die Frage jetzt nicht so verstanden, dass ich zum Glücksspielstaatsvertrag Stellung nehmen soll, sondern zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Da kann ich sagen, verfassungsrechtlich liegen die Bedenken tatsächlich bei dem Punkt, den Herr Prof. Eilers schon genannt hat, nämlich bei der Geeignetheit. Also: Ist das Gesetz wirklich geeignet, den Zweck zu erreichen, viele Spieler in die Legalität zu bringen. Allerdings wissen wir selbst, oder viele Juristen, die anwesend sind, aus dem ersten Semester Staatsrecht, dass Geeignetheit eigentlich nie ein Grund ist, an dem Gesetze scheitern. Deswegen kann man es eigentlich auch hier anwenden. Das mögen zwar Bedenken sein, aber es hat der Gesetzgeber selber in der Hand, wie er das beurteilt. Wenn er dann nach ein paar Jahren feststellt, das hat sich wirklich nicht bewährt, dann muss der Gesetzgeber nachsteuern, eventuell im Wege einer Beobachtungs- und Nachsteuerungspflicht. Aber das haben wir heute nicht zu behandeln. Von daher denke ich, verfassungsrechtlich haben wir kein Problem, da es nicht ausgeschlossen ist, dass die Wirkungen mit dem Gesetzentwurf erreicht werden.

Europarechtlich ist die Sache schon etwas differenzierter zu sehen: Da gibt es einige Punkte, die auch von der Bundesregierung angeführt worden sind. Zunächst begibt man sich auf Glatteis-Terrain, wenn man eine hergebrachte Beihilfe ändert, wenn man ein Gesetz ändert, das bisher als Bestandsbeihilfe angesehen worden war. Man muss dann genau prüfen: Wäre durch diese Änderung eine Gefährdung der bisherigen Anerkennung durch die EU gegeben? Hier sehe ich durchaus Risiken. Ich weiß, dass die Beihilfeeigenschaft hier kontrovers beurteilt wird. Ich würde sagen: Das hier ist eine Beihilfe im Wege dieser Rückerstattung. Und da muss man eben prüfen, ob das genehmigungsfähig wäre. Das kann man, wenn sich das in ein Gesamtsystem der Glücksspielbesteuerung einfügt, wieder differenziert betrachten. Dann kann man es durchaus als rechtfertigungsfähig ansehen. Da habe ich aber meine Zweifel, ob das im Moment schon so ausgegoren ist, ob die ganze Steuersatzdifferenzierung usw. schon wirklich bis ins Letzte durchdacht ist. Von daher würde ich der Bundesregierung zustimmen, dass in dieser Hinsicht ein Risiko besteht. Weiterhin besteht ein Risiko darin – das wurde auch schon in der Literatur dargestellt –, dass wir bisher ausländische Steuerpflichten nicht berücksichtigen. Das ist etwas, was die Grundfreiheiten des

europäischen Vertrages, des AEUV¹, fordern: Ausländische Anbieter dürfen nicht schlechter gestellt werden als rein inländische Anbieter. Das ist in dem Moment der Fall, in dem der ausländische Anbieter eine gleichartige Steuer im Ausland bereits für einen ähnlichen Anknüpfungspunkt zahlen musste. Ich kann nicht abschätzen, wie das in den anderen Mitgliedstaaten ist, wie die Regelungen dort ausgestaltet sind. Dazu gibt es auch bisher in den Unterlagen keine Ausführungen. Deswegen ist dringend angeraten, hier eine Berücksichtigung ausländischer Steuern vorzusehen. Das dürfte jetzt auch nicht so ins Kontor schlagen, was die Höhe oder was das Aufkommen angeht, weil man erst mal feststellen muss: Was ist überhaupt eine gleichartige Steuer? Soviel wird es nicht sein, denke ich mal, würde ich vermuten. Von daher wäre das eine technische Angelegenheit. Ansonsten ist natürlich diese Geeignetheitsfrage auch für die Beihilfenfrage auf europäischer Ebene von Bedeutung, wenn es um die gespreizten Steuersätze geht. Wenn wir fünf Prozent auf der einen Seite haben und 20 Prozent auf der anderen, dann ist es eine Besserstellung von bestimmten Anbietern von Glücksspielen gegenüber anderen Anbietern. Wir haben hier einen relativ vergleichbaren Markt. Das zeigt sich auch schon an der Nennung in einem Gesetz. Das heißt, wir müssen schon schauen, dass wir europarechtlich eine Rechtfertigung dafür finden, warum wir hier einzelne Anbieter anders behandeln als andere. Die lässt sich aber auch finden, wenn man damit argumentiert, dass wir im europäischen Rahmen wettbewerbsfähig legale Sportwetten anbieten wollen. Das heißt also, man kann das schon rechtfertigen, wenn man darlegt, dass die fünf Prozent notwendig sind, damit man überhaupt wettbewerbsfähig legales Glücksspiel in Deutschland ermöglicht. Von daher sehe ich da nicht die so gravierenden Probleme. Die gravierenden Probleme sehe ich einerseits bei dieser Berücksichtigung ausländischer Steuern, und zweitens darin, dass man bestehende Beihilferegulungen angreift. Das sind die beiden Punkte, die ich problematisch finde.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Herr Prof. Musil. Nächste Fragestellerin ist Abg. Bätzing-Lichtenthäler für die Fraktion der SPD.

Abg. Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD): Ganz herzlichen Dank. Ich schließe an diesen Punkt an. Meine erste Frage richtet sich an Prof. Dr. Musil. Sie sprachen gerade diese Problematik der Doppelbesteuerung an. Haben Sie Maßnahmen im Auge oder können Sie Maßnahmen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung ausländischer Wettanbieter vorschlagen, die nicht zu Lasten des deutschen Fiskus gehen? Sie sprachen gerade davon, dass noch nicht bekannt ist, wie hoch das Ganze sein wird, aber dass das Maßnahmen sind, die nicht zu unseren Lasten gehen.

¹ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Meine zweite Frage richtet sich an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Die Frage lautet: Wie kann zusätzlich zu diesem Gesetzentwurf der Steuervollzug gegenüber legalen aber auch gegenüber illegalen Sportwettangeboten sichergestellt werden?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort erhält Herr Prof. Musil.

Sv. Prof. Dr. Andreas Musil (Universität Potsdam): Wir können zwei Maßnahmen, zwei Möglichkeiten unterscheiden, wie man so etwas berücksichtigen kann. Entweder macht man es unilateral, d.h. indem man national ein Gesetz macht, das die ausländische Steuer berücksichtigt. Das hat den Nachteil, dass man das immer nur zu den eigenen Lasten machen kann. Man kann im Grunde dem ausländischen Fiskus nicht irgendwas vorschreiben, sondern wenn man eine unilaterale Maßnahme macht, heißt es immer nur, wir berücksichtigen die ausländische Steuer in irgendeiner Form. Das kann aber natürlich relativ restriktiv sein. Man kann dann genau schauen, „Welche Steuer ist wirklich gleichartig?“, „Handelt es sich um eine rechtliche Doppelbesteuerung?“, also „Ist es wirklich eine Doppelbesteuerung, die den gleichen Adressaten aufgrund des gleichen Sachverhalts betrifft?“. Darauf könnte man es beschränken. Die bessere Lösung wäre natürlich, man hätte bilaterale Vereinbarungen, mittels derer man dann verteilt, wie das Aufkommen zwischen den Staaten aufzuteilen ist, indem man zum Beispiel sagt: OK, wir einigen uns darauf, dass entweder der Sitzort des Veranstalters oder dort, wo der Spieler seinen Wohnort hat, entscheidend ist. Das wäre hier eventuell naheliegend, weil wir im Gesetz an den Wohnort angeknüpft haben. Dann kann man das mittels bilateraler Vereinbarungen machen, und dann kann man auch vermeiden, dass man da signifikante Ausfälle hat. Dass es Ausfälle geben wird, lässt sich nicht vermeiden, denn wenn es Doppelberücksichtigungen gibt, muss immer einer ein bisschen zurückstecken. Aber ich glaube nicht, dass das ein großes Ausmaß hätte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Lehmann für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank. Wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz keinen großen Einfluss auf den Vollzug dieser Steuer haben wird. Dabei muss man wissen, dass die Rennwett- und Lotteriesteuer mit einem minimalen Aufwand vollzogen wird. Es handelt sich um eine Anmeldesteuer, die für den Fiskus auf diese Art und Weise relativ problemlos ist. Das liegt aber auch daran, dass weder das Gesetz noch die Steuerart an sich Kontrollmöglichkeiten anbietet. Das heißt also, die Anmeldung ist darauf angewiesen, dass der Steueranmelder die Zahlen offenlegt und komplett darstellt. Überprüfungen sind nur in sehr eingeschränktem Maße möglich. Und das wird zum Problem! Wenn wir hier demnächst eine Spreizung des Steuersatzes haben, dann eröffnet eine solche Eigenschaft immer Gestaltungsspielräume. Das heißt also, wenn ich beide

Formen von Wetten anbieten, muss ich mir in dem Moment überlegen, unterwerfe ich die der Normalbesteuerung von 20 Prozent oder aber der ermäßigten Sportwettenbesteuerung von fünf Prozent. Dann wird es zumindest gewisse Möglichkeiten geben zu überlegen, in welcher Form man welche Anmeldung abgibt, welche Steuer bzw. welche Wette man wie deklariert. Das wird im Verwaltungsvollzug zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Die Finanzverwaltung hat bisher keine Kontrollinstanzen dafür, zumindest nicht die auf der normalen Abwicklungsebene. Die müssten ggf. eingerichtet werden. Das würde zu einem erheblich höheren Aufwand führen. Dabei rede ich immer von lizenzierten Partnern, die im Inland liegen. Nichtlizenzierte, möglich im Inland, auch im Ausland, werden durch diese Regelung überhaupt nicht eingefangen. Das haben wir auch in der Vergangenheit nicht gehabt. Insofern kann damit keine Verbesserung des Vollzugs bei illegalen Wettanbietern erreicht werden. Dazu würden wir das Instrument einer Gesamtschuldnerschaft für geeigneter halten, d. h. also, wenn der Spielende und der Unternehmer hier gesamtschuldnerisch für die Steuer gerade stehen müssten, dann könnte man darüber zumindestens bei dem inländischen Spieler eine gewisse Zugriffsfähigkeit herstellen. Insgesamt ist das Gesetz mit diesem Grundgedanken der unterschiedlichen Steuersätze grundsätzlich ein Problem. Allerdings weise ich nochmals darauf hin, dass der Steuervollzug in der Vergangenheit nur in einem sehr beschränkten Maße Aufwand gefordert hat.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Für die Fraktion der FDP hat das Wort Abg. Dr. Volk.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Reichert. Sie hatten uns schon eine sehr umfassende schriftliche Stellungnahme eingereicht. Ich würde aber gerne nochmal nachfragen bzw. Ihnen die Gelegenheit geben, nochmal mündlich auszuführen: Erstens, die Probleme, die Sie bei dem vorliegenden Gesetzentwurf sehen. Zweitens: Sie nehmen auch Bezug auf Gutachten von Prof. Papier in diesem Bereich. Vielleicht können Sie das auch nochmal erläutern. Und drittens: Ihre Lösungsansätze, die Sie hier als eine Möglichkeit sehen, das Ganze vielleicht doch noch verfassungs- und europarechtskonform zu gestalten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Reichert hat das Wort.

Sv Dr. Ronald Reichert (Redeker Sellner Dahs): Ich danke Ihnen. Ich versuche das kurz zu machen, weil Sie schon richtig gesagt haben, dass die Stellungnahme relativ umfassend ist. Ich versuche, es mal auf die Kernpunkte zu destillieren. Der erste Kernpunkt aus meiner Sicht betrifft die Neuregelung bei den Pferderennwetten, insbesondere die Frage, ob man dort die Besteuerung ändern kann und welche Folgen das hat. Ich sehe eine ganz gravierende

Gefahr, dass diese Änderungen, so wie sie hier vorgesehen sind, das beihilferechtliche Notifizierungserfordernis auslösen. Ich bin persönlich der Meinung, es löst es aus. Und die Konsequenzen für den Pferderennsport, wenn sich das so realisiert, wären fatal. Denn, wenn man das Gesetz in Vollzug setzt, ohne eine solche beihilferechtliche Prüfung abzuwarten, dann führt das dazu, dass die Auszahlungen, die in der Zwischenzeit vorgenommen worden sind, rückwirkend zurückgefordert werden können. Da dabei gleichzeitig die Rennvereine verpflichtet sind, die Auszahlungen vorzunehmen, führt das in ein unausweichliches Dilemma für die Betroffenen. Und der einzige Weg daraus ist meines Erachtens, dass man die Regelungen, die die Pferderennwette betreffen, so gestaltet, dass man sagt: Ich stelle das Inkrafttreten unter den Vorbehalt des positiven Ergebnisses einer beihilferechtlichen Prüfung der Kommission. Und hier muss man unterscheiden zur Notifizierung nach der Informationsrichtlinie. Das habe ich in der Vergangenheit manchmal gemerkt, weil der Begriff Notifizierung in beiden Fällen verwendet wird, gerät das manchmal durcheinander. Diese beihilferechtliche Prüfung ist ein förmliches Verfahren, das relativ lange dauern kann. Und so lange dürfte das Gesetz dann mit den Regelungen, die die Pferderennwetten betreffen, nicht inkrafttreten. Das hätte praktisch zur Folge, dass die bisherige Praxis der Totalisatorsteuerrückerstattung weiter praktiziert werden kann. Das ist sozusagen das erste Thema. Dazu müsste ich vielleicht noch einen Aspekt ergänzen: Es ist so, dass nicht nur die steuerrechtliche Regelung selbst das beihilferechtliche Notifizierungserfordernis auslöst, sondern wir haben es hier mit einer Altbeihilfe zu tun. Dies privilegiert. Da kann die Kommission jetzt nichts machen, oder sie könnte was machen, aber sie hat es bisher nie als erforderlich angesehen. Und das heißt, dadurch, dass man das System verändert, das Wettbewerbssystem ändert, dadurch wird der Tatbestand des Beihilfenotifizierungserfordernisses ausgelöst. Das heißt, sie müssen sämtliche Regelungen, die die Pferderennwetten betreffen, also auch die Öffnungsklausel, auch die Regelung der Kooperationsmöglichkeiten für Totalisatoren an ausländischen Totalisatoren, also den § 1, und die Regelungen für die Besteuerung der Pferderennwetten unter den Inkrafttretensvorbehalt stellen. Soweit vielleicht zu der beihilferechtlichen Problematik.

Dann habe ich die Problematik der Öffnungsklausel angesprochen. Da gibt es eine Vielzahl von Problemen, die auszuführen wahrscheinlich jetzt den Rahmen hier sprengt. Ich fasse es mal kurz zusammen: Das eine ist, dass hier der Bund öffnet für eine Regelung der Länder. Diese Regelung der Länder soll aber wiederum bundeseinheitlich erfolgen. Und gleichzeitig nimmt der Bund für sich in Anspruch, weiterhin für die gleichen Tatbestände befugt zu sein zu regeln. Ein solches Modell kenn ich in der grundgesetzlichen Aufteilung nicht. Das halte ich für sehr problematisch. Die Bundesregierung hat es in ihrer Stellungnahme zu recht angesprochen. Da habe ich große Zweifel, ob das Bundesverfassungsgericht das mitmachen wird. Das ist ein Novum. Das kennt man so nicht. Das hätte zur Folge, dass meine Empfehlung an der Stelle eigentlich die wäre, die pferderennwettbezogenen Regelungen

weiterhin bundesgesetzlich zu regeln. Der Bundesgesetzgeber muss sich an der Stelle entscheiden. Entweder er sagt: Ich mach' das selbst! Oder er sagt: Die Länder regeln die Pferderennwette! Oder er sagt: Die Länder regeln diesen Teil der Pferderennwette! Das geht auch! Aber dass er sagt, „Die Länder regeln die Pferderennwette und ich regel sie auch und weiterhin in den selben Bereichen!“, das halte ich für unzulässig.

Dann haben wir ein zweiten Problemkomplex. Der betrifft meines Erachtens die Frage der Umstellung. Wir haben hier eine Öffnungsklausel, die dazu dient, den Glücksspielstaatsvertrag in seinen pferderennwettbezogenen Regelungen zu ermöglichen. Und diese pferderennwettbezogenen Regelungen sehen eine Übergangsfrist von einem Jahr vor. Wir haben für andere Glücksspielformen Übergangsfristen von fünf Jahren, z.B. für die Spielhallen. Das passt meines Erachtens nicht zusammen, weil die Parallelen zwischen Wettbüros und Spielhallen eigentlich recht groß sind. Und der einzige Weg, da eine verfassungsrechtliche saubere Lösung hinzukriegen, wäre, dass man die Öffnungsklausel so gestaltet, dass sie erst später in Kraft tritt. Dann haben die Buchmacher und Totalisatoren die Möglichkeit, sich auf diese Umstellung einzustellen. Diesen beiden Problemen der Beihilfeproblematik und der Übergangsregelungsproblematik habe ich versucht, in dem Regelungsvorschlag, den ich gemacht habe, ganz am Ende meiner Stellungnahme Rechnung zu tragen. Das kann man, finde ich, relativ einfach lösen.

Und das dritte Thema, das ist aber hier auch schon angesprochen worden, ist die Frage der Einsatzbesteuerung. Ich halte so eine Einsatzbesteuerung in dem Moment für problematisch, in dem der Gesetzgeber weiß, dass es zwei unterschiedliche Vertriebsformen gibt, die ganz unterschiedliche Belastungen haben, also bei denen sich die Belastungswirkung krass von der Einsatzsteuer unterscheidet. Es ist wohl faktisch so, dass für den stationären Vertrieb eine Einsatzbesteuerung von fünf Prozent zu einer Belastung von ungefähr 20 bis 25 Prozent des Bruttospielertrages führt und für den Onlinevertrieb bei Sportwetten – ich rede jetzt nicht von Pferderennwetten – zwischen sieben und zehn Prozent beim Unternehmen verbleibt. Das heißt, das ist das zweieinhalb- bis dreifache. Wie will man das rechtfertigen, dass man diese verschiedenen Vertriebsformen so unterschiedlich behandelt? Und vor allem, wie will man das rechtfertigen, wenn mit dem Wechsel der Bemessungsgrundlage auf den Bruttospielertrag die Möglichkeit besteht, sicherzustellen, dass beide Vertriebsformen gleich belastet werden, denn sie stehen doch beide in einem Wettbewerbsverhältnis? Das, finde ich, drängt sich auf. Ich halte es deshalb für gleichheitswidrig, wenn man das so machen würde, und würde dringend empfehlen, da die Bemessungsgrundlage zu wechseln. Ich habe gesehen, dass auch die anderen Sachverständigen aus ganz anderen Gründen, aus ökonomischen Erwägungen heraus, die andere Bemessungsgrundlage für sinnvoller halten.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Abg. Dr. Höll für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Dr. Barbara Höll (DIE LINKE.): Danke, Frau Vorsitzende. Ich möchte jetzt nach diesen verfassungsrechtlichen und Umsetzungs-Fragen ein anderes Gebiet anschneiden. Deshalb möchte ich meine Fragen an die zwei Vertreterinnen Frau Jüngling und Frau Beuster von der Fachstelle für Suchtprävention in Berlin richten. Bezüglich des Steuersatzes – die Höhe von fünf Prozent für Sportwetten, 20 Prozent bei Lotto – ist jetzt schon angeklungen, dass es verschiedene Ansichten gibt. Manche sagen: Es ist OK! Andere sagen: Es ist viel zu niedrig! Auch bei der Frage der Bemessungsgrundlage: Wetteinsatz oder Rohertrag. Mich interessiert jetzt aber, wie Sie im Hinblick auf die jeweiligen Auswirkungen auf das Spielverhalten der Menschen die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Höhe des Steuersatzes für Sportwetten und diese Diskussion um die Bemessungsgrundlage beurteilen. Kann man da eigentlich eine Verbindung herstellen?

Meine zweite Frage: Sie sagen auch in ihrem Gutachten, dass Sportwetten ein außerordentlich hohes Suchtpotential haben. Deshalb spielt natürlich die Frage der Prävention eine große Rolle, weil sich auch viele Spielsüchtige ihrer Sucht nicht bewusst sind und es oftmals erst im Familienkreis bekannt wird, wenn eigentlich schon fast alles zu spät ist und riesige Schulden angehäuft wurden. Deshalb meine Frage: Wie sollte im Gesetzentwurf die Frage der Prävention beachtet werden? Muss man Präventionsmaßnahmen verpflichtend im Sportwettenbereich regeln? Und: Wie könnten diese Ihrer Meinung nach sinnvoll ausgestaltet und finanziert werden?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Für die Fachstelle für Suchtprävention antwortet Frau Jüngling? Frau Jüngling hat das Wort, bitte.

Sve Kerstin Jüngling (Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin/pad e. V. Präventionsprojekt Glücksspiel pad e. V.): Sehr geehrte Vorsitzende, Damen und Herren, zur ersten Frage: Ich habe das Urteil des EuGH Richtung Kohärenz des Glücksspielmarktes so verstanden – und zwar als Präventionsexpertin und nicht als Juristin –, dass wir ein kohärentes Glücksspielsystem in Deutschland aufbauen sollen. In dem Gesetzentwurf, in dem eine unterschiedliche Besteuerung für unterschiedliche Glücksspiele angeboten wird, erscheint mir die Kohärenz noch nicht gegeben. Wenn wir unterschiedliche Steuersätze für unterschiedliche Glücksspiele in Deutschland aufweisen, scheint auch mir das – da schließe ich mich einigen Meinungen meiner Vorredner an – wenig plausibel zu sein, nicht nur, was rechtliche Aspekte angeht, sondern ich möchte auch mal den Aspekt des Verständnisses der Bevölkerung hervorheben. Wie wollen wir bitte erklären, warum genau das Glücksspiel, das ein höheres Suchtpotential besitzt als „6 aus 49“ oder Rubbel-Lose, niedriger besteuert wird,

wie wollen wir erklären, dass die einen mit 20 und die anderen mit fünf Prozent besteuert werden, die einen auf Grundlage des Spieleinsatzes und die anderen auf Grundlage des Bruttospielertrages. Eine einheitliche gesetzliche Regelung Richtung Steuerhöhe, aber auch Richtung Bemessungsgrundlage, wäre aus unserer Sicht ein sehr wichtiger Schritt für die Prävention. Ich würde das noch einmal ganz kurz erklären, Steuerhöhe und Steuerbemessungsgrundlage, um dann auf die zweite Frage zu antworten, auf die Prävention. Die angemessene Steuer: Das überlasse ich natürlich selbstverständlich gern den Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet. Es muss eine angemessene Steuer geben, die das Ausweichen auf einen illegalen Markt – das wird ja von den Liberalisierungs-Befürwortern als starkes Argument ins Feld geführt - verhindert. Die muss angemessen sein. Da müssen wir aber auch aufpassen, dass wir die nicht so angemessen machen, dass sie spielanreizend wirken. Das heißt: Wenn ich eine zu geringe Steuer, und die noch auf den Bruttospielertrag bemesse, besteht die Gefahr, höhere Ausschüttungsquoten ins Rennen zu bringen – um das mal mit sportwettbewerblichen Begriffen zu sagen –. Und sobald ich höhere Ausschüttungsquoten habe, rufe ich bei dem spielenden Menschen das Gefühl hervor, „Ich habe ja eben fast gewonnen! Dann versuche ich es eben gleich noch einmal. Bei den tollen Quoten, die es hier gibt, werde ich sicherlich beim nächsten Spieleinsatz zu den Gewinnern gehören!“. Das Ganze heißt im Präventionsexpertentum ‚Spielanreize schaffen‘. Und wenn der Gesetzgeber, der Bundestag beschließen mag, dadurch Spielanreize zu schaffen, müsste man aus meiner Sicht die Kosten – Da bitte ich um einen ganzzeitlichen Ansatz und stehe dafür auch! –, die Kosten für die Behandlung von Glücksspielkranken sauber gegenrechnen. Wie viele haben wir denn in Deutschland? Und was kostet eine Behandlung – und zwar nicht nur die Behandlung auf den Gesundheitsmarkt, sondern auch die Entschuldungskosten –? Deshalb empfehlen wir ganz klar eine Besteuerung auf den Wetteinsatz, wie nicht nur bei allen anderen Glücksspielen in Deutschland auch, sondern wie auch bei Dingen des alltäglichen Lebens. Ich sage das mal eben so ganz profan. Das können Sie dann gerne noch meiner sehr knappen, auf den Punkt gebrachten Stellungnahme entnehmen.

Ich würde jetzt gern etwas zur Prävention sagen: Ich von der Prävention setze mich natürlich, das muss man vielleicht am Anfang auch vor Vertretern anderer Bereiche sagen, nicht dafür ein, keine Sportwetten in Deutschland zu haben. Die gehören zu unserer Freizeit dazu, die gehören zum Leben in Deutschland dazu. Nichtsdestotrotz wissen Anbieter, Gesundheitsexperten und die Politik, dass besonders Glücksspiele auch angesichts gesellschaftlich unsicherer Zeiten Konjunktur haben. Und wenn ich angesichts unsicherer Zeiten auch noch Glücksspiele durch den neuen Glücksspieländerungsstaatsvertrag habe, die ein höheres Risiko haben, müsste aus meiner Sicht Politik und Gesetzgebung die Prävention, d. h. Aufklärung über Risiken, Aufklärung über Steuerquoten, Aufklärung über Ausschüttungsquoten und Aufklärung über das deutsche Hilfesystem, mitbedenken. Deswegen sprechen wir uns für eine politische Bindung der Steuer aus den Sportwetten

nach dem Schweizer Modell aus und sagen, der Bundestag möge beschließen, einen Teil der Steuer für die staatlichen Fachstellen für Suchtprävention – von den 16 Bundesländern beauftragt und auch kontrolliert – zu binden und sicherzustellen, dass diese Mittel für Prävention, Aufklärung und auch Forschung eingesetzt werden.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank, Frau Jüngling. Es hat das Wort Abg. Paus für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Prof. Tilman Becker. Ich würde auch Sie nochmal bitten, das aktuelle Gesetz vor dem Hintergrund der Inhomogenität der Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages und der schleswig-holsteinischen Einzellösung zu beurteilen. Und zwar geht es, finden wir, da schon um das Thema der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, der Europarechtskompatibilität und der Ziele der Kanalisierung des Sportwettenmarktes und der Suchtprävention.

Meine zweite Frage geht an Herrn Andreas Frank: Halten Sie es vor dem Hintergrund unterschiedlicher Suchtpotentiale einzelner Glücksspielarten für vertretbar oder geboten, die Sportwetten niedriger zu besteuern als Lotterien? Da gab es schon einige Einschätzungen. Da würde mich auch Ihre Einschätzung noch einmal interessieren. Vielleicht können Sie auch Mindestkriterien formulieren, gerade im Hinblick auf den Steuersatz in anderen europäischen Ländern, auf das Thema Wettbewerb in diesem Markt und auf das, was im Gesetz festgeschrieben werden soll.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Prof. Becker.

Sv Prof. Dr. Tilman Becker (Universität Hohenheim): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich denke, ich muss ein bisschen ausholen, weil wir nicht nur Experten hier haben. Wir haben den Glücksspielbereich. Der Glücksspielbereich ist unterschiedlich reguliert, teilweise vom Bund, teilweise vom Land. Pferdewetten sind Bundes-, Sportwetten sind Ländersache, gewerbliche Geldspielgeräte sind nicht ordnungsrechtlich reguliert. Wir haben also eine Reihe, einen Flickenteppich von konkurrierenden Gesetzgebungskompetenzen, auch von konkurrierenden Rechtsbereichen – Ordnungsrecht, Wettbewerbsrecht, Gewerberecht –. Vor diesem Hintergrund ist dieser Versuch des einheitlichen Gesetzes bei der Besteuerung sehr zu begrüßen. Wir haben in letzter Zeit mit dem Alleingang Schleswig-Holsteins das Problem, dass wir auch in Deutschland unter den Bundesländern ein Flickenteppich haben. Wenn Sie sich noch angucken, wie das mit den einzelnen Bundesländern, die Spielhallengesetze machen, weitergeht, andere machen einen Glücksspieländerungsstaatsvertrag, und dort findet die Spielhalle Berücksichtigung, wenn Sie sich weiterhin angucken, wie die

Spielhallen von den einzelnen Ländern unterschiedlich reguliert werden, ist es ein großer Flickenteppich. Und auf diesen Flickenteppich trifft eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, der sagt, „Es muss eine Kohärenz in Deutschland bestehen!“. Der Europäische Gerichtshof hat die so genannte Länderblindheit. Es spielt keine Relevanz, wer die Gesetzgebungskompetenz hat, ob Bund oder Länder. Das heißt, Bund oder Länder müssen sich irgendwie zusammenraufen, eine kohärente Gesetzgebung zu machen. Das wurde hier schon von der Suchtseite angesprochen. Gut! Und vor diesem Hintergrund ist so ein Gesetzentwurf sehr zu begrüßen. Wir haben im Augenblick auch noch die andere Situation, dass wir ein Bundesland haben, nämlich Schleswig-Holstein, was eine eigene Gesetzgebung macht. Das führt dazu, dass die Gesetzgebung in allen anderen 15 Bundesländern nicht mit Europarecht vereinbar ist. Das führt dazu, dass in allen anderen 15 Bundesländern ein rechtsfreier Raum entsteht. Das heißt, ein einziges Bundesland macht es möglich, in ganz Deutschland einen rechtsfreien Raum entstehen zu lassen. Und das ist, denke ich, eine schwierige, eine problematische Situation, die man unbedingt angehen muss. Und wenn dieses Sportwettengesetz, dieses Besteuerungsgesetz, in die richtige Richtung geht, ist das sehr zu begrüßen. Und von daher ist es auch zu begrüßen. Die Kohärenz ist eigentlich ein vernünftiges Konzept des Europäischen Gerichtshofes, der sagt, „Ihr dürft nicht Gleiches ungleich regeln, es sei denn, ihr habt bestimmte Gründe dafür!“. Der Glücksspielbereich ist aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses ordnungsrechtlich weitgehend geregelt. Und die müssen legitimiert werden. Wir haben unterschiedliche Gesetzgebung: Schleswig-Holstein hat Online-Spiele auch im Poker-Bereich, Poker und Online-Kasinos erlaubt, die anderen Bundesländer nicht. Das ist eine eklatante Inkohärenz. Das heißt, dass wir in dem Bereich rechtsfreien Raum haben. So! Es gibt einen Grund, warum die anderen Bundesländer Pokerspiele gerade auch in Bezug auf den Brief der Kommission, der die Begründung annimmt, warum die 15 Bundesländer Poker online nicht zulassen und warum sie Online-Kasinos nicht zulassen. Das Betrugspotential bei Poker online ist immens. Das heißt, wenn ich Geld verdienen will, würde ich mich mit 30, 40 Kollegen aus Europa oder weltweit zusammentun. Ich würde einen Pokerring bilden. Ich würde mich bei den Pokeranbietern an den selben Tisch einwählen. Ich würde dann praktisch telefonieren, wer von uns drei, die an dem selben Tisch sind, die besten Karten hat. Und der spielt dann. Das heißt, als Pokerspieler mit einem Pokerring kann ich ohne Probleme die Mitspieler über den Tisch ziehen. Ich denke, so etwas darf nicht staatlich zugelassen werden. Und es gibt keine Möglichkeit, dem etwas entgegen, diesen Pokerringen etwas zu entgegen, so lange sich mehrere Personen an den selben Tisch einwählen können. Und diese Pokerringe werden auch nie aufgedeckt. Man hat einen mit zwei Personen aufgedeckt, die so dumm waren, dass sie immer zu zweit an den selben Tisch gegangen sind. Für die unter Ihnen, die ein bisschen

Ahnung von Mathematik haben: Bei 30 Mitgliedern in einem Ring und drei an einem Tisch haben wir 30-Fakultät durch 3-Fakultät Möglichkeiten². Das sind mehrere 10 000 Möglichkeiten, wie sich diese 30 zusammensetzen können. Es ist statistisch nicht nachweisbar. Das heißt, solange diese Gefahr besteht und die Pokeranbieter nichts gegen diese Gefahr machen, ist Poker nicht onlinemäßig zuzulassen. Warum haben die anderen 15 Bundesländer Online-Kasinos nicht zugelassen? Das hat auch einen ganz einfachen Grund. Bei Spielbanken haben wir ein Regulierungskonzept, das durch die Verringerung der räumlichen Verfügbarkeit – Spielbanken sind nur an bestimmten Stellen zu finden – Suchtprävention betreibt. Die gefährlichen Automaten, die Glücksspielautomaten, stehen in Spielbanken. Wir haben die Prävalenz bei Glücksspielautomaten. Das Suchtproblem bei Glücksspielautomaten ist geringer als bei den Geldspielautomaten. Warum? Weil die räumliche Verfügbarkeit in hohem Maße eingeschränkt ist. Das ist das Suchtkonzept, was jahrhundertlang im Spielbankenbereich verfolgt wurde. Wenn wir Online-Kasinos zulassen, dann werfen wir dieses ganze Konzept über Bord. Dessen muss man sich klar sein! Das heißt, ich kann ohne Probleme einen Laden aufmachen, ein Internetcafe aufmachen, Computer reinstellen. Dann kann dort jeder, wie in der Spielbank spielen. Das heißt, aus diesen Gründen haben die anderen 15 Bundesländer praktisch Online-Kasinos und Pokerspiel online untersagt. Schleswig-Holstein hat es zugelassen. Das ist inkohärent, was im Augenblick in Deutschland läuft. Und das ist letztendlich unbedingt und ganz dringend zu heilen oder zu beenden, weil wir einen rechtsfreien Raum in Deutschland haben. Wenn ich mir die deutsche Situation angucke – ich wurde ja wegen der Inkohärenz gefragt –, haben wir in Deutschland einen föderalen Staat. Andererseits hatten wir ein Monopol und gehen zu einem Lizenzsystem über. Alle anderen oder viele andere Länder, die ein Lizenzsystem haben, Dänemark hat gerade das selbe gemacht, haben eine Gambling Commission eingerichtet. Was in Deutschland dringendst nötig wäre, ist eine Gambling Commission, eine einzige Behörde, die deutschlandweit das Glücksspiel reguliert. Das ist die Nummer-Eins-Aufgabe für alle Politiker, wenn sie wirklich etwas im Glücksspielbereich schaffen wollen, auch mal endlich versuchen wollen, im Glücksspielbereich in Richtung Ordnung zu gehen. Egal, welche Position man hat, ob man liberalisiert oder ob man das stringenter handhaben will, es ist die wichtige Aufgabe für die Politik, eine Gambling Commission zu schaffen, die das Glücksspiel deutschlandweit, bundesländerübergreifend, Bund-Länder-übergreifend reguliert, die die Software reguliert, die die Werbung reguliert, die die Werbung kontrolliert, die Lizenzen erteilt, die für die Steuer zuständig ist. Das alles muss in einer Hand sein, bei der auch die rechtliche Expertise vorhanden ist, bei der auch Suchtpräventionsexpertise vorhanden ist, bei der ökonomische Perspektive vorhanden ist. Das ist, denke ich, die dringende Aufgabe. Und dass wir hier sitzen und dass ich nachher im

² Gemeint ist $\frac{30!}{3!}$, also $\frac{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot \dots \cdot 28 \cdot 29 \cdot 30}{1 \cdot 2 \cdot 3}$.

Gesundheitsausschuss sitze und dass ich sicherlich in Baden-Württemberg noch einige Male sitzen werde, zeigt ganz deutlich, wie wichtig das ist, dass wir in Deutschland eine Gambling Commission schaffen, eine Behörde schaffen, die für diesen Bereich zuständig ist und diesen Bereich reguliert. Ich bin in Bezug auf die Öffnungsklausel anderer Meinung als Herr Dr. Reichert. Ich denke, es ist nicht problematisch, wenn eine Öffnungsklausel in der Form stattfindet – und so ist sie meiner Ansicht nach intendiert –, dass z. B. die Länder Werberichtlinien erlassen. Das ist eine klare Trennung, solange die Länder nicht in dem selben Bereich regulieren. Solange die Länder nicht in den selben Bereich, in die Steuerhöhe und in die Bemessungsgrundlage eingreifen, sehe ich eigentlich keine Probleme, auch eine Bund-Länder-Zusammenarbeit derart, wie es diese Öffnungsklausel vorsieht, zu schaffen. Vielleicht noch ganz kurz ein Wort zur unterschiedlichen Besteuerung: Man darf nicht vergessen, dass es zwei verschiedene Formen der Sportwetten gibt. Es gibt die Totalisator-Wetten und es gibt die Wetten zu festen Quoten. Es hat ja auch Herr Dr. Albers in seiner Stellungnahme sehr deutlich gemacht, dass man da unterscheiden muss und dass es sehr gute Gründe gibt, die Totalisator-Wetten steuerlich anders zu behandeln als die Wetten zu festen Quoten. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Herr Frank hat das Wort.

Sv Andreas Frank (FRANK Consultancy Services GmbH): Danke schön. Die Frage war, inwieweit die unterschiedliche Behandlung der Steuersätze bei Lotterien und fünf Prozent der Spieleinsatzes von der Suchtprävention her zu rechtfertigen ist. Ich würde sagen, rein von der Logik her ist es nicht zu rechtfertigen. Aber wir haben einen Zielsetzungskonflikt, weil mit dem Gesetz auch eine Kanalisierung angestrebt werden soll, das heißt, über die fünf Prozent soll versucht werden, dass vermehrt heute als illegal definierte Anbieter in die Bundesrepublik kommen und von dort aus anbieten. Ich denke auch, die ganze Diskussion sollte sich mal wieder überlegen, dass wir tatsächlich seit Jahren große Märkte in dem Onlinebereich haben. Die existieren und die werden tagtäglich von den Spielern bedient, obwohl ein generelles Verbot dieser Glücksspiele besteht. Aber scheinbar ist niemand in der Lage – ich hörte es auch aus dem Steuerbereich –, diese Gesetze tatsächlich durchzusetzen. Deswegen würde ich sagen, dass man an diesen Markt mal mit der Überlegung herangehen sollte, „Wie kann ich das überhaupt in den Griff bekommen?“. Wir reden heute von der Transaktionssteuer von fünf Prozent. Wenn man die Glücksspielanbieter hört, ist das immer noch zu hoch. Auf der anderen Seite ist es unmöglich, hier in einer Steuerspirale zu kommen. Der niedrigste Anbieter wird der Ort sein, wo sich alle aufhalten. Ich glaube, hier muss auf europäischer Basis eine Lösung gefunden werden. Ich war am Donnerstag in Belgrad bei der Sitzung des Europarates, wo eine Resolution verabschiedet worden ist. Man muss einfach zur Kenntnis nehmen, dass wir hier Märkte haben, die zunehmend von der

organisierten Kriminalität unterwandert werden. Ich habe hier den Vertreter vom DOSB³ neben mir sitzen. Ich brauch ihnen nicht zu sagen, wie gefährlich das für die Integrität des Sportes, für die Attraktivität des Sportes ist. Man muss auch zur Kenntnis nehmen, dass die organisierte Kriminalität nicht vom Nationalstaat bekämpft werden kann, sondern nur international durch entsprechende Gremien. Hier hätten wir mal die Chance, über den Europarat mit 47 Ländern mit einer Öffnungsklausel für asiatische Länder ein einheitliches Konzept zu erarbeiten, mit dem tatsächlich dieser Markt in Angriff genommen wird. Da möchte ich die Bitte vom Europarat übermitteln: Deutschland ist zwar Mitglied im Europarat, aber nicht im Ausschuss EPAS⁴, das ist der Sportausschuss. Dort werden diese Dinge erarbeitet. Und Deutschland hat nur Beobachterstatus. Ich würde bitten, dass Deutschland vielleicht auch im EPAS Mitglied wird. Abschließend: Das sind eigentlich so die Lösungsansätze. Vielleicht noch eins: Ich sehe ein Problem im Bereich der Länder, die ganze Thematik Glücksspiel in den Griff zu bekommen. Wir reden hier über 16 Ländern. Ich selbst komme aus dem Geldwäschebereich, Geldwäscherprävention. Die Bundesregierung hat im Gesetz zur Optimierung der Geldwäscherprävention festgestellt, dass das Geldwäschegesetz seit 18 Jahren nicht durchgesetzt wird, aber nur in dem Bereich der Länder. Ich sehe nicht, wie die Länder mit dieser Thematik alleine zurechtkommen. Ich habe gestern noch auf einer Veranstaltung gehört, dass sich die Länder grundsätzlich an den Bund um Hilfe für eine einheitliche Regelung gewandt haben, aber der Bund natürlich sagt, soweit wir keine Steuereinnahmen davon bekommen, interessiert uns das Problem weniger. Vielleicht kann man hier einen – im Neudeutschen nennt man das glaube ich „Deal“ – vorschlagen: Der Bund möchte gern von den Ländern erreichen, dass sie tatsächlich mal den Geldwäschebereich regeln, d. h. Aufsichtsbehörden, die sich auch so nennen dürfen, einsetzt, um der Gefahr zu entgehen, dass wir einen erneuten Bericht von der Financial Action Task Force bekommen, der sehr negativ sein wird. Umgekehrt haben die Länder ein Bestreben, diesen Markt Glücksspiel endlich systematisch zu regeln. Vielleicht gibt es daraus, wenn der Bund und die Länder zusammensitzen, eine Lösung. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Nächste Fragestellerin ist Abg. Tillmann für die Fraktion der CDU/CSU.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Danke schön, Frau Vorsitzende. Eine Bemerkung zu Ihnen, Herr Frank. Ich kann mir schlecht vorstellen, dass der Bund nur Dinge regelt, woraus wir Steuereinnahmen haben. Von daher stelle ich die Vermutung, die Sie geäußert haben, zumindest in Frage. Wir regeln auch gerne Dinge, aus denen wir keine Steuereinnahmen haben. Ansonsten würde ich gerne zurück zum Europarecht kommen und zwei Fragen an Herrn Dr. Herrmann stellen. Und zwar zum einen: Sie vertreten die Auffassung, dass eine

³ Deutscher Olympischer Sportbund

⁴ Enlarged Partial Agreement on Sports

Europarechtsmäßigkeit durchaus hergestellt werden kann, weil Sie nämlich sagen, dass die Rennwetten als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewertet werden können und damit bei der EU durchaus genehmigungsfähig wären. Da hätte ich gerne gewusst, wie Sie diese Meinung begründen. Und das zweite: Selbst wenn Sie das erste mit Ja beantworten, wäre es nicht wesentlich einfacher, auf die Rückerstattung zu verzichten und den Vorschlag aufzugreifen, der auch in einigen Stellungnahmen steht, direkt die 0,67 Prozent Steuer zu erheben und den Totalisator damit für die Rückerstattung zu neutralisieren?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Herrmann für den Hauptverband für Traberzucht.

Sv Dr. Christoph Herrmann (Hauptverband für Traberzucht e.V.): Herzlichen Dank, Frau Tillmann, für die Frage. Uns verwundert die Diskussion um die Beihilfe etwas, also die Frage, ob die Rückerstattung oder auch ein Alternativmodell als Beihilfe gewertet werden könnte. Natürlich ist es eine Beihilfe. Daran besteht überhaupt gar kein Zweifel. Es stellt sich also nur die Frage: Ist es eine Beihilfe, die zulässig ist? Ist es eine Beihilfe, die ggf. europarechtlich zu notifizieren oder auch in Brüssel anzumelden ist? Und zum dritten: Gibt es einen politischen Willen, diese Beihilfe zu verteidigen? Das sind die drei entscheidenden Fragen!

Ich möchte mit dem ersten Punkt beginnen. Ist es eine zulässige Beihilfe? Ja, es ist aus unserer Sicht eine zulässige Beihilfe. Die Rennvereine nehmen stellvertretend für den Staat eine hoheitliche Aufgabe wahr, indem sie Pferderennen als Leistungsprüfung nach dem Tierzuchtgesetz organisieren. Es gibt überhaupt gar keinen Zweifel daran, dass die Durchführung von Leistungsprüfungen europaweit anerkannt ist, als Beihilfe rechtlich zulässig ist. Man muss es entsprechend begründen. In der jetzigen Konstellation mit der Rückerstattung könnte es tatsächlich problematisch sein, aber es gibt natürlich die Möglichkeit – das haben wir auch seit Jahren gefordert –, das entsprechend abzusichern, entweder über eine entsprechende Absicherung der Rückerstattung oder aber durch ein Alternativmodell, das Sie gerade angesprochen haben. Über 80 Prozent aller Wetten auf Pferderennen weltweit sind Totalisator-Wetten. Das hat einen ganz einfachen Grund: Das hängt damit zusammen, dass die Länder – in Europa ist das z.B. Frankreich, Schweden, Italien, ganz Skandinavien, Norwegen, Finnland – mit der Totalisator-Wette zum einen die Pferdezucht erhalten wollen, zum anderen bietet aber die Totalisator-Wette auch viele Vorteile, die andere Wettformen nicht bieten: Suchtprävention, eine Kontrollierbarkeit der Wette von dem Ort der Abgabe bis zur Auszahlung, Dopingärzte, Tierärzte auf jeder Rennbahn. Wir haben den Videobeweis, um den der Fußball immer noch ringt, schon seit Jahrzehnten im Deutschen Rennsport, All die Dinge, die eine, eine Nachvollziehbarkeit des

Wettgeschäfte ermöglichen, gibt es im Totalisator-System schon. In Frankreich – auch das möchte ich nochmal feststellen, weil es in den Unterlagen häufig falsch dargestellt wird – gibt es eine Steuer auf Sportwetten in Höhe von 7,5 Prozent; genauer gesagt sind es eigentlich 5,7 Prozent Steuer plus 1,8 Prozent Abgabe an die Sécurité sociale, also an die Sozial- und Rentenversicherung. Zusätzlich gibt es aber bei Sportwetten eine Abgabe an den Sport in Höhe von 1,8 Prozent und in Höhe von acht Prozent an die Zuchtorganisation im Bereich der Pferdewette. Das ist ein Beispiel für ein Gesetz, das 2010 in Frankreich mit der selben Zielsetzung eingeführt wurde, das aber eine direkte Rückführung an den Pferdesport vorgesehen hat. Aus dieser Rückführung kommen jährlich 700 Millionen Rückfluss an die Pferdezucht. Wir haben 11 000 Pferderennen allein im französischen Trabrennsport. In Deutschland sind es gerade noch mal 2 000. Der Gesamtumsatz des Deutschen Trabrennsportes beträgt 27 Millionen Euro. Worüber reden wir am Ende? Es geht um eine Rückerstattung in Höhe von 9 Millionen, Trab und Galopp aktuell noch zusammen. Bei einer entsprechenden Steuersenkung auf fünf Prozent geht es am Ende um drei Millionen. Die DAWI⁵-Kriterien – Sie haben es angesprochen, Frau Abg. Tillmann – sehen vor, dass bei bis zu 15 Millionen – früher waren es 30 Millionen, es ist gerade von der Europäischen Union angepasst worden – Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse keine Notwendigkeit zur Anmeldung in Brüssel besteht. Insofern gibt es Möglichkeiten, diese Zuführung an die Zucht zur Erhaltung der Leistungsprüfung in Deutschland auch tatsächlich zu verteidigen. Nochmal – es ist die Frage: Gibt es einen politischen Willen, dies zu tun? Wir hoffen sehr, dass es das gibt. Das Pferd ist nicht nur ein Kulturgut in Frankreich. Das Pferd, der Pferdesport, die Pferdezucht sind auch ein wichtiges Kulturgut in Deutschland. Ich glaube, daran besteht kein Zweifel. Insofern gibt es Möglichkeiten. Sie haben ja auch vorhin auch von rechtlicher Seite immer über Risiken, Bedenken usw. gesprochen. Natürlich gibt es die. Die gibt es bei jeder Beihilfe. Wenn es aber einen politischen Willen gibt, die Pferdezucht und den Pferdesport zu erhalten, dann muss man diesen Weg auch beschreiten. Und das ist z. B. mit den DAWI-Kriterien möglich.

Ihre zweite Frage nochmal im Hinblick auf 0,67 Prozent: Für diejenigen von Ihnen, die die Höhe nicht nachvollziehen können: Das ist der Rest, den der Staat schon heute aus den 16,67 Prozent einbehält, das sind die vier Prozent, die der Staat einbehält. 96 Prozent werden ja an die Rennvereine und die Zuchtverbände zurückbezahlt. Diese Höhe wäre auch aus unserer Sicht eine mögliche Höhe, um die Erstellung der Leistungsprüfung für den deutschen Rennsport zu ermöglichen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächsten Fragen stellt Frau Bätzing-Lichtenthäler für die SPD-Fraktion.

⁵ Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

Abg. Sabine Bätzing-Lichtenthäler (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir hatten vorhin schon eine Diskussion über die abweichende Bemessungsgrundlage, nämlich statt des Spieleinsatzes den Bruttoertrag zu besteuern. Ich möchte dazu die Deutsche Steuer-Gewerkschaft fragen, ob die Umstellung auf eine Besteuerung des Bruttoertrages von Sportwetten für Deutschland das Risiko eines internationalen Steuerwettlaufs nach unten erhöhen würde. Und dann würde ich gerne die Fachstelle für Suchtprävention befragen. Zur besseren Durchsetzung des Steueranspruchs schlagen ja auch einige Sachverständige vor, eine gesamtschuldnerische Haftung des Veranstalters und des Spielers einzuführen. Die Frage an Sie, ob Sie solch eine Regelung befürworten würden, insbesondere natürlich aus Sicht der Prävention.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Lehmann für die Deutsche Steuer-Gewerkschaft.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft hält den Besteuerungsansatz beim Spieleinsatz für grundsätzlich richtig. Es ist eine nachvollziehbare Größe, eine überprüfbare Größe, die keinen weiteren Einflüssen unterliegt. Eine Umstellung auf einen Bruttoertrag sehen wir insofern als problematisch an, als auch hier wieder Gestaltungsspielräume eröffnet werden, die den Steuervollzug bzw. die Überwachung der Steuerzahlung erheblich verkomplizieren. Wir müssen davon ausgehen, dass wir in einem Bereich unterwegs sind, der in der Vergangenheit vielfach auch mit illegalen Strukturen verbunden wurde. Und vor diesem Hintergrund darf man davon ausgehen, dass die Möglichkeit zur Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten recht ausgeprägt ist. Daher hielten wir es für falsch, den Bruttoertrag als Besteuerungsbasis zu nehmen. Darüber hinaus müssen wir insgesamt aufpassen, mit dieser Besteuerung der Renn-, Wett- und Lotteriegewinne oder Umsätze nicht in einen Wettlauf nach unten zu geraten. Wir sind ja eigentlich schon dabei. Die Absenkung auf fünf Prozent skizziert bereits diesen Ablauf. Vor diesem Hintergrund glauben wir, dass eine weitere Eröffnung von Gestaltungsspielräumen bei der Berechnung der Steuer das Ganze zusätzlich verkomplizieren würde. Und damit würde ich die Frage dann im Grundsatz bejahen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Das Wort hat Frau Jüngling für die Fachstelle für Suchtprävention.

Sve Kerstin Jüngling (Fachstelle für Suchtprävention im Land Berlin/pad e. V. – Präventionsprojekt Glücksspiel pad e. V.): Danke sehr. Die Frage nach der gesamtschuldnerischen Haftung: Es wird Sie nicht verwundern, dass ich die recht eindeutig beantworte. Aus unserer Sicht – da ist Frankreich ein gutes Beispiel, das ist eben schon vom

Hauptverband für Traberzucht angeführt worden – müsste in der Neugestaltung des Sportwettbereiches in Deutschland ein stärkerer Akzent auf den Vollzug und auf die Verfolgung und damit auch Sanktionierung von illegalen Anbietern gesetzt werden. Ich weiß, dass das schwer ist. Dennoch ist das eine Aufgabe, wenn wir uns heute um den Glückspielmarkt kümmern. Auf keinen Fall wollen wir – auch unter Spielsucht gefährdenden Punkten – den Spieler oder die Spielerin in die gesamtschuldnerische Haftung nehmen. Man könnte sagen, das könnte einen Präventionsaspekt haben, wenn der Spieler oder die Spielerin weiß, ich bin hier bei einem illegalen Anbieter und möglicherweise, wenn der keine Steuern zahlt, komme ich mit in die gesamtschuldnerische Haftung. Ich habe von einem solchen Präventionsansatz nach den evidenzbasierten Erkenntnissen, die uns in der Prävention der deutschsprachigen Länder vorliegen, noch nichts gehört und würde dann doch auf die Resilienzfaktoren und die Stärkung der Risikokompetenz setzen. Und das bedeutet – da schließe ich mich Ihnen gerne an – eine politische Bindung der Steuer nicht nur für Anbieter, sondern eben auch für die Aufklärung der Bevölkerung, da aus meiner Sicht der jetzige Flickenteppich von den ganz normalen Menschen nicht mehr nachvollziehbar ist. Und die Hochrisikogruppen, das sind nach den neuesten Studien Arbeitssuchende und junge Männer mit Migrationshintergrund, die verstehen jetzt die Unterschiede schon nicht und die Gefahren erst recht nicht. Insofern keine gesamtschuldnerische Haftung.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Steffel für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Dr. Frank Steffel (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die Frage schließt sich ganz gut an, bewusst mal aus einem anderen Blickwinkel. Ich habe den Eindruck, die Ziele gehen etwas durcheinander, aber zwei Ziele einen. Zum einen das Ziel, möglichst alle Anbieter in den regulierten Markt zu bekommen. Und zum zweiten das Ziel, möglichst einen Beitrag zur Suchtprävention zu leisten, so schwierig das auch sein mag. Deswegen die Frage an Herrn Dr. Reichert und an Herrn Dr. Albers: Sehen Sie die Gefahr, dass die aktuell diskutierten Steuersätze dazu führen, dass der regulierte Markt nicht mehr attraktiv ist und wir im Ergebnis möglicherweise dazu beitragen, dass der nicht regulierte Markt, also der verbotene schwarze Markt, so attraktiv ist, dass wir unser Ziel gar nicht erreichen? Das ist bewusst die Kontrafrage zu dem, was diskutiert wurde. Aber man hört es ja sehr stark aus den interessierten Kreisen. Ich würde gerne wissen, ob das zu verifizieren ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Reichert.

Sv Dr. Ronald Reichert (Redeker Sellner Dahs): Ich glaube, bei der Antwort muss man zwischen den verschiedenen Wettformen unterscheiden. Für den Pferderennwettbereich ist

mein Eindruck, dass 5 Prozent auf den Einsatz funktionieren würde, genauso wie ein Äquivalent bei der Bruttospielertragsbesteuerung, wenn man auf die wechseln würde. Für den Sportwettbereich sieht die Situation etwas anders aus, und zwar vor allem da, wo es um die Online-Angebote geht. Im stationären Bereich sind 5 Prozent auf den Einsatz wohl zu verkraften. Im Online-Bereich sind 5 Prozent auf den Einsatz für sich genommen vielleicht für die großen Anbieter zu verkraften. Da muss man aber die übrigen Beschränkungen dazu nehmen, die der Glücksspielstaatsvertrag vorsieht, nämlich die Limitierung der Einsätze, ohne Anrechnungsmöglichkeit von Auszahlungen und die Beschränkung bei den Live-Wetten. Und in der Summe führt das dazu, dass die Anbieter – nach meiner Einschätzung – ökonomisch nicht mehr anbieten können. Das ist die Resonanz, die ich auch von verschiedenen Anbietern gehört habe. Das würde praktisch bedeuten, dass sich Online-Anbieter nicht zulassen werden und dass sich der Online-Markt im Sportwettbereich so fortsetzen würde, wie das bisher der Fall war. Das wäre aus meiner Sicht weder rechtlich der richtige Weg, noch suchtpreventiv der richtige Weg, weil man dann ja eben gerade keine funktionierende Regulierung hat.

Dass diese Einschätzung realistisch ist, zeigt das Beispiel Frankreich, das eben angeführt worden ist. In Frankreich hat man die 7,5 Prozent auf den Einsatz als Besteuerung auch für den Online-Bereich vorgesehen. Es haben sich, glaube ich, nur zwei Anbieter zugelassen, und die fahren mit dem Angebot einen Riesenverlust ein. Und die Franzosen überlegen deshalb, ihr System umzuändern. Die meisten anderen Länder, die für den Sportwettbereich eine Besteuerung eingeführt haben, haben deswegen Bruttospielertragsbesteuerung vorgenommen, um sicherzustellen, dass die Angebote tatsächlich auch ein ökonomisches und damit reguliertes Angebot für Online-Anbieter ermöglichen. Das scheint mir der richtige Weg zu sein. Und ich glaube auch nicht, dass die Gefahren, die jetzt vonseiten der Deutschen Steuer-Gewerkschaft geäußert worden sind, tatsächlich bestehen, weil es ja eine Vielzahl von Regulierungen, also Beispiele von anderen Ländern gibt, wo diese Online-Besteuerung mit Bruttospielertragsbesteuerung funktioniert und sich ein legaler, Steuern zahlender und regulierter Markt auch tatsächlich den ordnungsrechtlichen Anforderungen unterwirft.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Dr. Albers, Deutscher Buchmacherverband.

Sv Dr. Norman Albers (Deutscher Buchmacherverband e. V.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wenn Sie mich vor 10 Jahren gefragt hätten, ob ein Steuersatz auf den Wetteinsatz von 5 Prozent eine wettbewerbsgerechte Lösung ist, dann hätte ich sofort gesagt: Ja. Heute bin ich mir da nicht mehr ganz so sicher, weil das immer weiter ausufernde Online-Angebot für den stationären Markt hier in Deutschland natürlich erhebliche Substitutionsmöglichkeiten bietet. Gleichwohl ist es nach meiner Überzeugung der richtige

Schritt. Ich habe in den Anlagen ja die verschiedenen Steuermodelle, die man in Europa antreffen kann, aufgezeigt. Der Steuersatz von 5 Prozent des Spieleinsatzes würde in etwa einem durchschnittlichen Korridor in Europa entsprechen. Trotz aller Differenzen – in Irland gibt es eine Steuer von einem Prozent des Spieleinsatzes, in England 15 Prozent vom Buttospielertrag – das sind die beiden Modelle, die man antrifft.

Die Lenkungswirkung ist bei einer direkten Einsatzsteuer sicherlich höher, dadurch aber auch der Wunsch der Vermeidung dieser Steuer. Ich würde sagen, im stationären Markt kann man 5 Prozent Steuern auch in einem regulierten Markt durchsetzen. Man muss dann aber sehr genau schauen, wie man den Online-Markt reguliert. Will man alle Standardformen im Angebot gleich behandeln, dann muss man auch feststellen, was jetzt schon mehrfach gesagt worden ist, dass der Online-Markt ertragsschwächer ist. Und für die Gleichbehandlung aller Vertriebsformen würde man dann vermutlich den Bruttospielertrag als gleichbehandelnde Steuerbemessungsgrundlage vorziehen. Wie gesagt, abschließend: Ich habe versucht das aufzuzeigen. Wir finden diese beiden Modelle der Bemessungsgrundlage „Wetteinsatz“ und „Wettertrag“ mit einem Zielkorridor zwischen 20 und 30 Prozent des Bruttospielertrags durchgängig in Europa.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort für die nächsten Fragen hat Herr Grindel für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Reinhard Grindel (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an Herrn Vesper und Herrn Professor Becker. Herr Professor Becker, Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass man die Rückerstattung der Totalisatorsteuer besser begründen sollte, nämlich dahingehend, dass es praktisch ein Entgelt für die Veranstaltung ist. Das ist so ein bisschen der Gedanke des Sports. Sportwetten setzen voraus, dass es Sportveranstaltungen gibt. Und das hat den Sport dazu bewogen, einen Vorabzug für den Sport schon bundesgesetzlich für möglich zu halten. Ich würde von Herrn Vesper gerne wissen, wie er das begründet? Und ich wollte von Ihnen, Herr Professor Becker, wissen, ob Sie das auch für möglich halten, dass wir vonseiten des Bundes hier auch für den Sport generell zu einer solchen Lösung kommen können oder ob man das dann doch über die Länder machen muss.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Vesper, Deutscher Olympischer Sportbund.

Sv Dr. Michael Vesper (Deutscher Olympischer Sportbund): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Herr Abgeordneter Grindel hat es richtig gesagt, der Sport ist so freundlich, die Veranstaltungen zu organisieren, auf denen all diese Wetten stattfinden, über die wir hier heute sprechen. Ohne diese Veranstaltungen könnte man gar nicht wetten. Deswegen haben

wir natürlich ein eminentes Interesse an der künftigen Regelung dieses Bereiches. Wir haben insbesondere drei Interessen. Die erste: Dass dieser rechtsfreie Raum, der hier ja in vielen Stellungnahmen deutlich geworden ist, wegkommt. Wir befinden uns im Moment im Niemandsland zwischen Bundes- und Landeskompetenz, zwischen dem großen wichtigen bedeutsamen Land Schleswig-Holstein auf der einen Seite und 15 anderen Ländern auf der anderen Seite. Wir reden hier jetzt über Bruttoertragssteuer oder Spieleinsatzsteuer. Dabei ist in dem Staatsvertrag das eine Modell, nämlich die Sportwettenabgabe in gleicher Höhe, nämlich 5 Prozent vom Spieleinsatz, ja niedergelegt. Und selbst wenn der Bund jetzt hier eine andere Regelung treffen würde, müsste das ja dann auch dort irgendwie nachvollzogen werden. Diesen rechtsfreien Raum wollen wir weghaben.

Und wir wollen auch nicht mehr haben, dass es einen derart großen unregulierten Markt gibt, wo es überhaupt keine Suchtprävention gibt und wo man auf alles Mögliche wetten kann, auch darauf zum Beispiel, dass der Spieler Guerrero in der 55. Minute den gegnerischen Torwart umhaut. Solche Wetten wollen wir gerne ausschließen. Das geht aber nur in einem regulierten Markt. Deswegen müssen die Sportwetten stärker als bisher - zu 100 Prozent geht es ja nicht mal bei der Ampelschaltung -, d. h. zu einem größeren Anteil als heute in den legalen Markt kommen.

Das Zweite ist: Wir wollen eben die Integrität des sportlichen Wettbewerbes sichern und deswegen zwar ergebnisbezogene Wetten, auch live, zulassen. Alles andere ist heute nicht mehr zeitgemäß. Aber eben keine ereignisbezogenen Wetten. Und das Dritte: Wir möchten die Abgaben, die derzeit im staatsmonopolistischen System durch die Oddset-Wette auf Landesebene an den Sport weitergegeben werden, die möchten wir gerne kompensieren. Und da spreche ich übrigens auch für den DFB und die DFL, die ja den überwiegenden Anteil der Sportveranstaltungen organisieren. Wir möchten gerne einen angemessenen Anteil für die gemeinnützige Arbeit des Sports. Das ist ganz wichtig, nicht zur Stärkung der Profi-Vereine, des Profifußballs, sondern für die gemeinnützigen Aufgaben des Sports.

Und da ist eben die Frage: Ist das eigentlich der richtige Ort, dieses Bundesgesetz, über das wir hier heute sprechen? Dazu muss man sagen: Bislang wurden die Konzessionen ja auf Landesebene vergeben. Jetzt aber werden sie bundesweit vergeben. Also, deswegen haben die Lotto-Unternehmen die Oddset Deutschland GmbH gegründet. Es sind Bundeskonzessionen. Deswegen wäre es eigentlich logisch, so etwas auch bundesweit zu regeln. Die Länder dürften nichts dagegen haben, weil sie diese Mittel bislang auch dem Sport zur Verfügung stellen. Es ist unseres Erachtens auch zulässig. Ich habe einige Beispiele in unserer schriftlichen Stellungnahme genannt. Ein ganz aktuelles Beispiel ist das Gesetz in Schleswig-Holstein, das ja von der EU notifiziert ist und das eine solche Abgabe in Höhe von einem Drittel an den dortigen Landessportbund vorsieht. Wenn das also europarechtlich ein

Problem wäre, hätte die EU dieses Gesetz eigentlich nicht notifizieren dürfen. Es gibt weitere Beispiele. Das französische Beispiel ist genannt worden. Wir haben noch ein paar andere herausgesucht, die in meiner schriftlichen Stellungnahme stehen.

Was die Steuersystematik angeht, Bruttoertrag oder Spieleinsatzsteuer, finde ich die Diskussion sehr interessant. Nur eines wird nicht gehen, dass man für stationäre Wetten und Online-Wetten unterschiedliche Steuersätze erhebt. Das geht schon praktisch nicht, weil jeder Veranstalter vermutlich beides anbieten wird. Die, die aus dem Ausland kommen, vielleicht nicht, aber ODS Deutschland GmbH hat sich ganz bewusst dafür entschieden, weiterhin in der Lotto-Annahmestelle und der Wettannahmestelle Wetten ausfüllen zu lassen, aber natürlich auch Online-Wetten während eines Fußballereignisses wie zum Beispiel gestern Abend, wo in der 120. Minute das 1:0 fällt, also weiterhin Wetten darauf zuzulassen. Von daher halten wir es für zulässig und wären dankbar, wenn diese einfache Gleichung – Ohne Sport gäbe es keine Sportwetten – auch dazu führen würde, dass für den gemeinnützigen Sport nicht etwas reduziert wird, was im jetzigen Modell bei Oddset geregelt ist.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Das Wort hat Herr Professor Becker.

Sv Professor Dr. Tilman Becker (Universität Hohenheim): Den Sportwetten-Vorwegabzug müsste man, denke ich, auch beihilferechtlich abklären. Ich bin nicht so fit, dass ich jetzt aus dem Ärmel schütteln könnte, wie das beihilferechtlich zu beurteilen ist. Sicherlich gibt es urheberrechtlich – da gibt es ja gerade eine Entscheidung – keine Möglichkeit, da die Sportveranstalter keinen besonderen Mehrwert durch die Sportveranstaltungen schaffen. Da gibt es gerade ein Urteil, ich glaube, es war vom Europäischen Gerichtshof. Die urheberrechtliche Schiene, die geht nicht. Aber man muss es beihilferechtlich abklopfen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.

Dann müsste man sich aber vielleicht auch Gedanken machen, ob man nicht eine Unterscheidung zwischen Totalisator- und Festquotenwetten macht. Das wäre jedenfalls bedenkenswert. Lotterien sind ja Lotterien. Es gibt aber Toto 6 aus 45. Ist das eine Lotterie? Ich weiß nicht, ob Sie das kennen, das ist so, dass man auf „Unentschieden“ von Sportwetten tippen muss. Ist das eine Lotterie, ist das eine Sportwette, ist es Totalisatorprinzip? Totalisatorprinzip haben wir bei Lotterien. Also, es gibt gute Gründe, sachliche Gründe, zwischen Totalisatorwetten und Festquotenwetten zu unterscheiden. Aber darüber müsste ich auch länger nachdenken. Aber diese beiden Sachen: beihilferechtliche Abklopfung und vielleicht Totalisatorwetten anders behandeln als Festquotenwetten, das sind Sachen, über die man nachdenken müsste. Mehr kann ich dazu leider auch nicht sagen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster Fragesteller ist Herr Dr. Volk für die FDP-Fraktion.

Abg. Dr. Daniel Volk (FDP): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage richtet sich an Herrn Professor Musil. Herr Dr. Herrmann vom Hauptverband für Traberzucht hatte ja eine mögliche Lösung dieser beihilferechtlichen Problematik nach dem DAWI-Verfahren angesprochen, da wir hier gar nicht in so einer Größenordnung sind, wo überhaupt eine Überprüfung stattfinden müsste. Vielleicht können Sie dazu aus Ihrer Sicht Stellung nehmen. Und die zweite Frage richtet sich an den Herrn Dr. Reichert. Herr Professor Becker hatte vorhin in seiner Antwort gesagt, dass schon allein durch unterschiedliche Modelle von Bundesland zu Bundesland bzw. von einem Bundesland zu anderen Bundesländern eine Europarechtswidrigkeit bestünde. Da können Sie uns vielleicht auch nochmal kurz Ihre Stellungnahme dazu abgeben, weil mir das neu ist. Und vielleicht können Sie die beiden Modelle beschreiben, die auf Bundesländerebene im Raum stehen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Professor Musil.

Sv Professor Dr. Andreas Musil (Universität Potsdam): Vielen Dank. Die Stellungnahme fand ich auch interessant, dass es zwar eine Beihilfe ist, die aber eben nach bestimmten Kriterien hier nicht notifizierungspflichtig ist. Ich habe mir das mal angeschaut. Hier wird ja der Kommissionsbeschluss zu Artikel 106 Absatz 2 ins Feld geführt. Allerdings muss dann Artikel 106 Absatz 2 überhaupt erst mal anwendbar sein. Das ist mein Problem bei der Sache, weil es sich dann eben um Unternehmen handeln muss, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind. Der Begriff ist europarechtlich relativ eng gefasst. Es geht also meistens um allgemeine Dienstleistungen, Infrastruktur, Daseinsvorsorge, solche Dinge, die elementar für das Gemeinwesen sind. Nun mag man den Pferdesport zwar – da will ich Ihnen nicht widersprechen – für sehr wichtig halten, auch für ein öffentliches Interesse usw., aber allein die Tatsache, dass man eine öffentliche Aufgabe vielleicht sogar hoheitlich durchführt, führt noch nicht dazu, dass Artikel 106 Absatz 2 Anwendung fände. Meines Erachtens kann man sich hierauf nicht stützen, weil das einfach nicht der Anwendungsbereich ist.

Dann ist die Frage: Kann man auf andere Weise – wie Sie ja auch angedeutet haben – zu einer Rechtfertigung der Beihilfe kommen? Das will ich gar nicht ausschließen. Sie haben ja schon angedeutet, dass man da auch in Verhandlung treten kann und dass die Bundesrepublik durchaus sagen kann, bestimmte Differenzierungen innerhalb des Glücksspielmarktes sind für uns wichtig und gerechtfertigt und traditionelle Arten von Wetten sind für anders zu

besteuern als neue und suchtfährdere. Aber dazu bin ich zu wenig Experte, um das beurteilen zu können.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Dr. Reichert hat das Wort.

Sv Dr. Ronald Reichert (Redeker Sellner Dahs): Vielleicht zunächst nur ganz kurz ein ergänzender Hinweis zu dieser Frage bezüglich Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, weil ich glaube, dass dies möglicherweise nicht bekannt ist. Ich hatte in der Stellungnahme darauf hingewiesen: die Europäische Kommission hat gegen Frankreich schon ein entsprechendes Verfahren in Bezug auf Pferdewetten eingeleitet, und sie geht in diesem Eröffnungsbeschluss davon aus, dass es keine Dienstleistung von öffentlichem Interesse ist.

Zur Frage der Kohärenzbeurteilung dieses Glücksspielstaatsvertrags. Ich sage mal vorweg: Dieser Glücksspielstaatsvertrag begegnet einer solchen Fülle von europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Frage Schleswig-Holstein dabei eigentlich keine wirkliche Rolle spielt. Deswegen gibt es jetzt schon eine ganze Reihe von Gutachten, die ihn verwerfen. Ich habe eines hier nur am Rande mit angeführt, weil es für die steuerrechtliche Diskussion von Interesse war, nämlich das von Professor Papier, der ja in der Frage in verfassungsrechtlicher Hinsicht kein Unbekannter ist, sondern das Sportwetten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts mitverantwortet hat. Das spricht in verfassungsrechtlicher Hinsicht schon für sich. Und es gibt dazu eine ganze Reihe von Bedenken in europarechtlicher Hinsicht, die ich für durchgreifend halte. Und wenn man die Stellungnahme der Europäischen Kommission anschaut, die jetzt gekommen ist, die ja – diplomatisch verhüllt und verpackt – doch einiges auf den Tisch legt. Da kann man also alles andere als von grünem Licht für diesen Glücksspielstaatsvertrag sprechen. Derjenige, der das genauer durchliest und solche Schreiben der Kommission kennt, weiß, was da eigentlich gesagt wird.

Zu dem Problem der regionalen Kohärenz: Ja, ich würde sagen, der Umstand, dass in einem Bundesland ein anderer Regulierungsansatz erfolgt als in den anderen Bundesländern, führt zur regionalen Inkohärenz. Das ist Stand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Man kann nicht nur an der Stellungnahme des Generalanwalts in dem Carmen Media-Verfahren⁶ sehen, dass die regionale Inkohärenz aus Sicht des Europarechts durchschlägt, sondern es gibt eine Reihe von Beispielen aus anderen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, wo Gesichtspunkte der unterschiedlichen Behandlung in Bundesländern – zum Beispiel in einem Verfahren Hartlauer⁷ zwischen verschiedenen Bundesländern in Österreich – als durchschlagend angesehen wurden, und auch in dem

⁶ EuGH, Rechtssache C-46/08, Urteil vom 8. September 2010

⁷ EuGH, Rechtssache C-169/07, Urteil vom 10. März 2009

Carmen Media-Urteil selbst sagt der Europäische Gerichtshof ganz klar, dass der Mitgliedsstaat als Einheit zu betrachten ist. Und da sehe ich nicht, wie man europarechtlich zu einer Differenzierung kommen will. Deswegen läge es eigentlich mehr als nahe, dass man aufeinander zugeht. Denn, wenn man sich das genauer anschaut, sind die Modelle der Bundesländer so weit gar nicht auseinander. Für den Sportwettenbereich haben wir es letztlich nur mit der Beschränkung der Zahl der Konzessionen und dem Steuersatz zu tun. Das sind die Hauptunterschiede. Wenn man den Steuersatz in der Bemessungsgrundlage ändern würde und wenn man sagen würde, die Beschränkung der Zahl der Konzessionen, die aller Wahrscheinlichkeit nach verfassungsrechtlich sowieso nicht hält und europarechtlich erst recht nicht, wenn man die beiden Dinge streicht, dann hat man dasselbe Modell. Das sind dann so kleinere Dinge, und da verstehe ich ehrlich gesagt auch nicht, warum die Länder sich nicht aufeinander zu bewegen. Das vielleicht dazu.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Gerster für die SPD-Fraktion.

Abg. Martin Gerster (SPD): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich möchte nochmal auf eine Aussage von Herrn Dr. Vesper zurückkommen, der gesagt hatte: „Wir möchten einen angemessenen Anteil aus den Erlösen der Sportwetten“. Die Frage ist: Was ist denn bitte schön ein angemessener Anteil oder anders herum gefragt: 5 Prozent Besteuerung – ist das angemessen?

Die zweite Frage möchte ich an Herrn Professor Musil richten. Wir haben in einer Stellungnahme vom Deutschen Olympischen Sportbund hier den konkreten Vorschlag – ich zitiere: „Konkret schlagen wir vor, einen Vorwegabzug für den gemeinnützigen Sport im Umfang eines Drittels von den durch die Sportwetten erzielten Steuern einzubehalten und direkt an den Deutschen Olympischen Sportbund zu leiten“. Diese Frage hat der Herr Grindel schon an Herrn Professor Becker gestellt. Ich möchte Sie jetzt fragen, ob so etwas aus Ihrer Sicht grundsätzlich möglich ist. Danke schön.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Dr. Vesper.

Sv Dr. Michael Vesper (Deutscher Olympischer Sportbund): Vielen Dank, Herr Abgeordneter Gerster. Wir haben gesagt, einen angemessenen Anteil an dem, was fiskalisch eingenommen wird, und dieses „angemessen“ interpretieren wir in Höhe eines Drittels. Das steht ja im schleswig-holsteinischen Gesetz auch drin. Das wird in einigen Bundesländern jetzt in Sachen Oddset auch so praktiziert, was die Abgaben angeht. Es ist nicht unsere Aufgabe als Sport, einen Steuersatz festzulegen. Das ist Aufgabe der Politik, und wir haben immer gesagt, wir sehen einen Korridor zwischen 3 Prozent und 10 Prozent, zwischen Spürbarkeit einer solchen Steuer einerseits und Marktgerechtigkeit andererseits. Sonst

würde man ja am besten 90 Prozent Steuern erheben, wenn es nur auf die Höhe ankäme. Da muss man sich ja nicht katholisch machen. Sondern es geht ja darum, eine Steuer einzuführen, die diesen Kanalisierungseffekt, den wir alle wünschen, dann auch wirklich zulässt oder sogar fördert. Das haben wir als Korridor gesehen. Oder, wenn man es jetzt umrechnet auf eine Bruttoertragssteuer, dann wären es eben mindestens 30 Prozent, wenn man die Faustformel Bruttoertrag ungefähr 10 Prozent zugrunde legt.

Die Zulässigkeit eines solchen Abzugs ist meines Erachtens deswegen gegeben, weil das der Logik der Totalisatorabführung folgt. Ich habe auch Ihr Gutachten gelesen, Herr Prof. Becker. Auf Seite 3 muss man nur Totalisator durch Sportwetten ersetzen und Rennvereine durch den gemeinnützigen Sport, dann hat man genau die Aussage, die ich hier auch gemacht habe. Und was den europarechtlichen Einwand angeht, da sehen wir keine Grundlage für diesen Einwand. Denn zum einen begründet die sportbezogene Förderungsklausel nach Artikel 165 AEUV ausdrücklich ein Mandat zugunsten des Sports, zum anderen sollen die Mittel – wie ich ja eben schon gesagt habe – ausschließlich für gemeinnützige, nicht für wirtschaftliche Zwecke verwendet werden, sodass es dadurch überhaupt nicht zu Wettbewerbsverzerrung kommen kann. Und im Übrigen hat die Europäische Kommission erst kürzlich eine Sportförderungsregelung des Mitgliedsstaates Ungarn auf die Vereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt geprüft und dort unter Verweis auf Artikel 107 Absatz 3c diese ausdrücklich mit dem Argument genehmigt, dass sie vor allem den Interessen der Allgemeinheit zugute kommt. Ich sehe beihilferechtlich kein Problem, zumal – wie gesagt – Schleswig-Holstein ja auch bei der EU nicht mal zu einer Rückfrage geführt hat. Können täte man es, wenn man es denn wollte.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Professor Dr. Musil hat das Wort, bitte.

Sv Professor Dr. Andreas Musil (Universität Potsdam): Vielen Dank. Zur rechtlichen Zulässigkeit des Vorwegabzugs gibt es wohl zwei Aspekte zu nennen. Zunächst, ob das haushaltsrechtlich überhaupt geht, ob man das einfach in das Gesetz schreiben kann. Vorwegabzug ist deswegen ein bisschen irreführend, man muss zunächst erst mal dieses Geld einnehmen, und dann kann man es wieder auskehren zu einem Drittel aus Haushaltsmitteln, die dann eben eingenommen wurden. Ich denke, dass so eine Zweckbindung von Steuern schon möglich ist, das kann man machen, wird auch gemacht in anderen Bereichen. Das steht zum Beispiel bei der Alkopopsteuer auch drin, dass man das Geld zur Suchtprävention einsetzen soll usw. Das kann man schon machen.

Beihilferechtlich sehe ich das im Ergebnis ähnlich. Bei der Frage, ob das überhaupt eine Beihilfe wäre, wenn man hier die gemeinnützigen Vereine begünstigt, müsste man den Unternehmensbegriff des Beihilferechts angucken und fragen: Ist hier eine Begünstigung von

Unternehmen gewollt? Das wird man, wenn das strikt auf nicht unternehmerische Bereiche beschränkt bleibt, verneinen müssen. Das kann man so sagen. Es kann natürlich sein, dass auch gemeinnützige Vereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Da muss dann schon klar sein, dass man nicht in wirtschaftlich relevante Bereich hineinkommt. Einen völligen Freifahrtsschein sehe ich da nicht. Nur die Frage gemeinnützigster Sport als Schlagwort reicht noch nicht, sondern man müsste da schon genauer gucken: Hat man irgendwo eine Unternehmenseigenschaft, und ist das dann eventuell zur Wettbewerbsverzerrung geeignet? Aber grundsätzlich, in einer bestimmten Ausgestaltung, könnte man es rechtlich machen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Tillmann für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Ich würde gerne bei Herrn Professor Musil nachfragen: Wenn das so ginge, dann hätten wir ja das Problem mit den Zuchtvereinen auch geklärt. Dann könnten wir uns ja den ganzen Totalisator und die Rückerstattung sparen und würden sagen, wir nehmen eine Steuer und geben davon 30 Prozent den Pferdezüchtern vorab. Also das, glaube ich, geht so einfach nicht, aber das können wir ja nochmal prüfen. Von Herrn von Mutius hätte ich gerne gehört, was Sie zur Bemessungsgrundlage sagen? Sie ist ja in den verschiedensten Stellungnahmen, je nach Interesse, der Rohertrag und der Spieleinsatz. Und da hätte ich gerne Ihre Position dazu gehört, was Sie für vernünftig halten und wo Sie die Gefahren des jeweils anderen sehen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Professor Musil hat nochmal das Wort. Bitte!

Sv Professor Dr. Andreas Musil (Universität Potsdam): Der Einwand ist mir durchaus auch bewusst gewesen, als ich das eben gesagt habe. Ich sehe nur durchaus die Differenzierung schon so, dass bei Pferderennen

Abg. Antje Tillmann (CDU/CSU): Es geht nicht um die Rennen, sondern um die Züchtung. Und das ist ein Staatsauftrag, gesetzlich geregelt.

Sv Professor Dr. Andreas Musil (Universität Potsdam): Ja, gut, aber es gibt ja mehrere Tätigkeiten, die solche Vereine durchführen. Die machen einen Bereich Pferdezucht auf der einen Seite und sind dann eben auch in einem anderen Bereich, bei den Veranstaltungen, tätig. Das kann man ja voneinander trennen. Man muss rechtlich schon genau zwischen Sphären der Tätigkeit trennen. Und juristisch ist dann der Beihilfebegriff auch danach auszurichten. So über einen Kamm scheren kann man das nicht.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr von Mutius für den Hauptverband der Traberzucht.

Sv Dietrich von Mutius (Hauptverband der Traberzucht e. V.): Sehr geehrte Frau Vorsitzende. Frau Tillmann, vielen Dank für diese Frage. Ich darf nochmal ganz kurz das Wort von Herrn Professor Musil aufnehmen. Bei den Rennvereinen, die die Leistungsprüfung durchführen, wird sehr wohl – schon fast historisch – der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Rennvereins und der normale, nicht auf die Leistungsprüfung einzahlende Bereich unterschieden. Insofern kann man das schon abgrenzen. Ich darf auch auf einen Hinweis von Herrn Reichert antworten: Herr Reichert, wir haben dieses Urteil ganz anders gelesen, als dass sich daraus ableiten lassen würde, dass der EuGH in Sachen gegen Frankreich die Pferdezucht zum Anlass genommen hat, um DAWI zu erklären oder nicht, sondern es ging unserer Ansicht nach darum, dass die Pferdezucht alleine kein Grund war, ein Monopol zu erhalten. Es ging damals meiner Ansicht nach nicht um Beihilfe.

Die Frage von Frau Tillmann: Was halten wir für gerecht? Das ist eine sehr schwierige Frage, denn in Deutschland haben wir das duale System. Wir haben den Buchmacher, und wir haben das Totalisatorsystem. Und daran werden wir nichts ändern, denn der Buchmacher ist für uns ein wichtiger Vertriebspartner, auch die Totalisatoren der Rennvereine. Die Bemessungsgrundlage auf der Grundlage des Rohertrages vorzunehmen, hat zwei Themen aus meiner Sicht. Das erste Thema ist: Bisher ist es so, dass der Wettkunde die Steuer zahlt, es ist also eine Verkehrssteuer, die wir derzeit entrichten. Wenn Sie jetzt die Rohertragssteuer einführen wollen, würden Sie von einer Verkehrssteuer ein System-Shift auf eine Erfolgssteuer vornehmen. Und was heißt eigentlich Erfolg? Lassen Sie mich das mal an einem ganz praktischen Beispiel darstellen: Als ein in Österreich sitzendes Internet-Unternehmen im Bereich der Sportwette im Jahr 2000 massiv auf den Markt gekommen ist mit einer Poliforationsstrategie, nämlich alles andere zu verdrängen, was sich irgendwie im World Wide Web tummelte, hat man sehr hohe Gewinne ausgeschüttet. Das heißt, der Rohertrag war sehr, sehr gering, auch zum Leidwesen der Aktionäre. Wenn Sie keinen oder nur einen minimalen Rohertrag haben, dann frage ich mich, worauf Sie denn dann eigentlich die Steuer erheben wollen. Ich hatte dieses Gespräch auch in Schleswig-Holstein bei Herrn Arb. Und Herr Arb konnte auf den Hinweis nicht antworten. Man kann ja eine Rohertragssteuer zugunsten des Fiskus machen, indem man eine Mindeststeuer festlegt und dann auf den Rohertrag tatsächlich noch aufsattelt. Das kann man ja auch machen, wenn man den Rohertrag will. Aber ich glaube, dass die Rohertragssteuer am Ende des Tages nicht so gut funktioniert – auch in der Nachverfolgbarkeit – wie die Besteuerung des Wettenden auf seinen Einsatz.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächste Fragestellerin ist Frau Kunert für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. Katrin Kunert (DIE LINKE.): Ja, herzlichen Dank. Ich hätte nochmal eine Nachfrage an Herrn Dr. Michael Vesper. Die Frage der Angemessenheit ist ja vorhin gestellt worden. Deshalb meine Frage: Sind denn schon mal Modellrechnungen durchgeführt worden, was denn für den Sport aus diesen Einnahmen angemessen wäre. Und ist das, was bisher vorgeschlagen wird, also die Erhebung, aus Ihrer Sicht auch dementsprechend geregelt?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Frank. Wenn wir über den Glücksspielmarkt und mögliche Glücksspielarten reden, dann fällt das Wort „legal“ und „illegal“ immer sehr, sehr schnell. Und daher die Frage: Ist denn eine ganz konsequente Abgrenzung „legal/illegal“ möglich, und welche sind Ihrer Meinung nach die gefährlichsten Glücksspiele? Wird durch diesen vorliegenden Gesetzentwurf auch wirklich die Gefährlichkeit von Spielen berücksichtigt, und welche Möglichkeiten gibt es auf dem Glücksspielmarkt wirklich, diese Spiele aus der Illegalität in die Legalität zu überführen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Dr. Vesper hat das Wort.

Sv Dr. Michael Vesper (Deutscher Olympischer Sportbund): Vielen Dank. Liebe Frau Kunert, das ist eine Frage, die Ihnen vermutlich niemand hier im Raum beantworten kann, weil wir alle nicht wissen, was eigentlich die Basis der Steuer ist, die am Ende dann eingenommen wird. Ich weiß nur, dass Oddset vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts einen Jahresumsatz von rund 600 Millionen hatte, von denen Oddset eine Menge, also alles in allem ungefähr 40 Prozent– sagen wir mal ein Drittel – an Staat und Sport abgegeben hat, und dass diese Umsätze in den vergangenen Jahren auf unter 150 Millionen runter gegangen sind. Gleichzeitig ist der sogenannte illegale Markt gewachsen, also der Markt von ausländischen Anbietern, die sich hier tummeln, die mittlerweile auch überall sichtbar sind – wie wir wissen, wenn wir fußballinteressiert sind und uns die Bandenwerbung angucken. Da schwanken die Schätzungen zwischen 3 und 6 Milliarden Euro, die von deutschen Spielern auf hier stattfindende Sportveranstaltungen gesetzt werden, ohne dass ein Cent an den Fiskus geht, ohne dass ein Cent an den Sport geht, ohne dass ein Cent an die Suchtprävention geht, das passiert einfach.

Und jeder, der jetzt eine solche Regelung, wie sie hier diskutiert wird, nicht pusht – sage ich mal -, der findet sich ein bisschen damit ab, dass dieses Verhältnis irgendwie so weiter geht. Und das kann es wirklich nicht sein, weder aus Sicht des Staates noch aus Sicht der Suchtprävention, noch aus Sicht des Sportes. Und deswegen möchten wir gerne, dass von diesen 3 bis 6 Milliarden Euro, von denen ich auch nicht weiß, wie viel es sind, ein

möglichst großer Anteil in die Legalität rüber kommt. Die Basis ist größer. Das zielt auch noch einmal auf Herrn Abg. Gerster: Dann geht man auf den Steuersatz von 33 Prozent. Damit kriegt man keine Kanalisierung! Das sind ja auch die Bedingungen eines Monopols. Ich meine, es ist doch ein Unterschied, ob ich unter den Bedingungen eines Staatsmonopols Abgaben leiste oder unter den Bedingungen eines Wettbewerbs, und zwar eines europäischen Wettbewerbs. Von daher muss die Steuer geringer sein, als sie im bisherigen System war. Wir glauben, es ist angemessen, davon ein Drittel für den zu geben, der diese Sportveranstaltung überhaupt erst zur Verfügung stellt, ohne den diese Sportveranstaltungen gar nicht stattfinden könnten und der dies für gemeinnützige Tätigkeiten ausgeben möchte und damit auch den Staat in seinen Aufgaben entlastet.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Frank, bitte schön.

Sv Andreas Frank (FRANK Consultancy Services GmbH): Danke schön. Ich habe da eine relativ schwere Frage bekommen. Legal – illegal – Ausprägung. Wir haben Anbieter aus dem Ausland mit einer europäischen Lizenz oder auch von außerhalb. Aus der Sicht Deutschlands sind die illegal. Wir haben Anbieter, die haben gar keine Konzession, Lizenz von irgendwoher, die sind auch illegal benannt. Wir haben Anbieter, die in der Nähe der organisierten Kriminalität stehen. Alle zusammen haben das Problem, dass sie vermehrt unter der zunehmenden Aktivität von Sportmanipulationen leiden. Deswegen denke ich, diese Abgrenzung kann man nur lösen, wenn ein größeres Gremium – hoffentlich im Europarat oder vielleicht auch UN – Mindestanforderungen an Anbieter von Sportwetten oder anderen Glücksspielen erarbeiten würde, auch mit Mindestanforderungen an Glücksspielsucht, Mindestanforderungen an Steuern und sonstigen Regulierungen. Dazu würde auch gehören – auch das ist angesprochen worden –, dass wir Mindestanforderungen an die Aufsichtsbehörden formulieren. In der Vergangenheit gab es da recht große Probleme: Da wäre Alderney zu zitieren, die im Rahmen von Full Tilt-Poker⁸ relativ große – sagen wir – Schwachstellen gezeigt haben. Letzthin hatten wir einen Fall mit Bodog⁹, wo es eine Anklage in den USA gegeben hat. Also, ich denke: Wenn man das tatsächlich im nationalen Bereich so regeln könnte, müssten auch die Aufsichtsbehörden zertifiziert werden. Für Deutschland heißt das auch: Wir brauchen eine Zentrale. Ich habe gestern in Belgrad mit dem Vertreter von Frankreich gesprochen. Natürlich brauchen wir eine Aufsichtsbehörde, die sich auch durchsetzen kann und mit Rechten ausgestattet ist. Denn auch Frankreich hat trotz der Einführung von – sagen wir – legalen Sportwetten in anderen Bereichen immer noch das Problem, dass weit über 30 Prozent vom Markt illegal sind. Ich hoffe, dass damit die Frage beantwortet ist. Oder war da noch eine Frage?

⁸ Ehemaliger Onlinepokerraum mit Firmensitz in Alderney

⁹ Onlinepokerraum

– Zwischenruf von Abg. Kartin Kunert (DIE LINKE.) –

Da müssen Sie die Leute vom Fach fragen. Es gibt Schätzungen darüber. Ich war gestern auf einem Kongress, da hieß es: die gefährlichsten sind die Spielautomaten, dann gab es eine Reihenfolge. Ich muss das einfach so akzeptieren oder auch nicht. Ich denke, hier wie auch im ganzen Bereich der Geldwäsche und des illegalen Glücksspiels wären mal Dunkelfeldstudien notwendig, damit man dieses Problem tatsächlich in den Griff bekommt. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Brigit Reinemund: Das Wort hat Frau Paus für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abg. Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Es zeichnet sich zum Thema Anteil ja schon ein bisschen eine Lösung ab. Sie haben in Ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass Sie eigentlich davon ausgehen, dass bei diesem Gesetz Steuermindereinnahmen das Ergebnis sein werden. Das Petikum des DOSB hat ja eher die Vorstellung, dass es da tendenziell um mehr Geld geht. Sie hatten in Ihrer Stellungnahme auch darauf hingewiesen, dass Sie befürchten, dass der Breitensport darunter leidet. Aber trotzdem ist ja die gewisse Vorstellung, dass mit diesem Gesetz, wo es ja um Steuern geht, Steuermehreinnahmen kommen. Jetzt haben Sie gesagt: Steuermindereinnahmen. Könnten Sie das vielleicht nochmal genauer begründen?

Noch eine Frage an Herrn Frank: Ich habe immer noch keine richtige Vorstellung, da gibt es organisierte Kriminalität, da gibt es Illegales, und da brauchst du eigentlich eine europaweite Regelung – da sind wir heute ja noch nicht. Vor diesem Hintergrund nochmal die Frage nach den Steuersätzen. Da gab es hier schon ein bisschen eine Debatte. Dass es auf jeden Fall auch ein paar Länder gibt, in denen geringere Steuersätze gelten. Meines Wissens gibt es auch Länder, in denen höhere Steuersätze gelten. Natürlich hat man eine Vorstellung, dass sich Anbieter potenziell da ansiedeln, wo die Steuersätze niedrig sind. Könnten Sie einfach zu dem, aus Ihrer Sicht, europäischen Markt und den Steuersätzen noch etwas sagen und vielleicht in diesem Zusammenhang auch nochmal das Thema gesamtschuldnerische Haftung ansprechen?

Vorsitzende Dr. Brigit Reinemund: Herr Lehmann hat das Wort.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Vielen Dank. Das Steueraufkommen der Renn-, Wett- und Lotteriesteuer war im Jahre 2007 laut Statistischem Bundesamt 1,7 Milliarden Euro – bundesweit. Für 2010 wird ein Steueraufkommen von 1,5 Milliarden Euro geschätzt. Die Feststellung dieser Daten ist ausgesprochen schwierig, weil die Renn-, Wett-

und Lotteriesteuer zu den wenigen Steuerarten gehört, die bundesweit ohne maschinelles Verfahren erhoben wird. Man mag dabei sehen, wie komplex die Materie ist, dass man es bisher in diesem Bereich nicht weiter aufarbeiten konnte.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass zum Beispiel Buchmacher-Wetten im Steuersatz von $16 \frac{2}{3}$ auf 5 Prozent abgesenkt werden sollen. Dadurch, dass sich die Zahl der Buchmacher-Wetten aber voraussichtlich nicht erhöhen wird, ist das zunächst einmal ein blanker Steuerausfall, das Geld kommt nicht mehr rein. Das andere ist, wenn man die Sportwettenbesteuerung sieht, dann geht man im Zweifelsfall davon aus, dass man mit der Absenkung des Steuersatzes eine Verbreiterung des zu besteuerten Angebotes erreicht. Das wiederum ist aber das Prinzip Hoffnung. Das heißt also, wir hoffen, dass wir mit der Absenkung des Steuersatzes eine erhöhte legale Quote erreichen können, um damit dann in der inländischen Besteuerung entsprechenden Zugriff zu erhalten. Das mag durch europäische Erfahrungen untermauert sein, ist aber zunächst einmal kein Faktum, sondern wird zunächst einmal zu Steuerausfällen führen.

Als nächstes stellt sich die Frage, inwieweit die Aufforderung, sich zu legalisieren, mit einer Senkung des Steuersatzes überhaupt erreicht werden kann. Unter dem Strich steht fest, 0 Prozent Steuer in der Illegalität ist definitiv weniger als 5 Prozent in der Legalität. Wenn man also versucht, über den Steuersatz Legalität zu erhöhen, ist das zumindest schon fast wieder ein wagemutiges Spiel, möchte ich in diesem Zusammenhang sagen. Vor dem Hintergrund geht der Gesetzgeber hier einen sehr mutigen Weg. Wir gehen davon aus, dass am Ende eine Steuererhöhung, also eine höhere Steuereinnahme, nicht zu erwarten ist. Wenn man Glück hat, bleibt es gleich. Aber die Wahrscheinlichkeit, dass es weniger wird, ist relativ hoch. Und die Realität ist, wir werden es erst gar nicht merken, weil wir nämlich erst nach zwei oder drei Jahren statistische Zahlen ausgewertet bekommen, mit denen wir dann das Resultat feststellen, was mit dem Gesamtsteueraufkommen passiert ist.

Vorsitzende Dr. Brigit Reinemund: Vielen Dank. Es folgt Herr Frank.

Sv Andreas Frank (FRANK Consultancy Services GmbH): Es war die Frage nach den unterschiedlichen Steuersätzen in Europa. Selbstverständlich gibt es extrem unterschiedliche Steuern. Auch die Bemessungsgrundlage ist sehr unterschiedlich. Grundsätzlich kann man feststellen, dass die Anbieter, die die Lizenz haben und auch Steuern zahlen, in die Länder gehen, wo der Steuersatz niedriger ist. Das sind bekannte Länder: Gibraltar, Malta und andere. Deswegen hatte ich ja vorher den Einwand. Ich glaube, wir kommen nicht weiter, wenn wir in diese Spirale eintreten. Ich glaube, es ist an der EU, sich innerhalb der EU auf Mindestanforderungen zu einigen, dass dieser Wettbewerb nicht stattfindet, auch die Rechtssicherheit für Sportwettenanbieter dann gewährleistet ist.

Ich denke, auch die Legalen, die Steuern zahlen, die eine Lizenz haben, sind natürlich massiv unter Druck von denen, die gar keine Steuern zahlen. Vielleicht noch zum Schluss wegen Steuerpflicht, auch beim Spieler. Ich möchte einfach daran erinnern, es gibt den § 40 der Abgabenordnung, wonach auch Einnahmen aus illegalen Geschäften zu versteuern sind, und ich denke, der ist auch durchzusetzen. Jetzt sind Sie gefragt, Herr Lehmann. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Brigit Reinemund: Herr Dr. Vesper hat das große Bedürfnis zu ergänzen. Ist das in Ordnung für die Kollegen? Ich sehe Kopfnicken.

Sv Dr. Michael Vesper (Deutscher Olympischer Sportbund): Ich hatte das so verstanden, dass die Frage sich auch an mich richtete. Ich wollte nur sagen, was Herr Lehmann gesagt hat, ergibt meines Erachtens ein unvollständiges Bild, weil natürlich das Gros dieser Steuereinnahmen aus dem Lotto kommt. Und da bleibt die Steuer erhalten. Und da werden durch den Staatsvertrag sogar die Konditionen verbessert, indem Werbung stärker möglich gemacht wird und auch Lotto im Internet zu spielen möglich gemacht wird. Die Steuer aus Sportwetten, aus der Oddset-Wette, macht im Moment um die 30 Millionen aus, von diesen 1,7 Milliarden. Und da erwarten wir in der Tat – und das war gefragt worden -, dass wir dann, wenn die Bemessungsgrundlage verbreitert wird, auch zusätzliche Steuereinnahmen bekommen. Entschuldigung! Vielen Dank, dass ich die Möglichkeit hatte, das zu sagen.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen für die Ergänzung. Die nächste Frage kommt von Herrn Mayer, CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Stephan Mayer (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Die erste Frage richtet sich an Herrn Tiedtke. Und zwar würde mich interessieren, ob Sie schon Überlegungen für den Fall angestellt haben, dass eine beihilferechtliche Prüfung der Rückerstattung bei der EU-Kommission mit einem negativen Ergebnis endet. Wie könnten Sie dies entsprechend abfedern oder für die Pferdezucht und hier insbesondere auch für den Galoppsport erträglich gestalten?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Dr. Vesper. Sie haben sich jetzt nicht eindeutig festgelegt, was die aus Ihrer Sicht richtige Bemessungsgrundlage für den Sportwettenbereich angeht. Sie haben nur darauf hingewiesen, dass es keine Ungleichbehandlung zwischen den stationären Wetten und den Online-Wetten geben sollte. Meine Frage an Sie ist die: Mit welchen Konsequenzen rechnen Sie für den organisierten Sport für den Fall, dass die Bemessungsgrundlage so bliebe, wie sie jetzt im Gesetzentwurf steht, insbesondere was dann

auch die Frage des Verhältnisses zwischen dem legalen und dem illegalen Bereich anbelangt?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Das Wort hat Herr Tiedtke, Direktorium für Vollblutzucht und Rennen.

Sv Andreas Tiedtke (Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.): Herr Mayer, Frau Vorsitzende, vielen Dank. Die Frage bewegt uns ja schon seit langem, seitdem die Diskussion um den Glücksspielstaatsvertrag begonnen hat und das erste Mal unser Landwirtschaftsminister in Nordrhein-Westfalen, der die Aufsicht hat, Herr Remmel, uns warnte und sagte: Das geht eventuell an die Beihilfe. Was sich später auch in verschiedenen Stellungnahmen fortsetzte, einmal vom BMWi, vom BMELV und jetzt auch in den aktuellen Stellungnahmen, die bei der Bundesregierung eingegangen sind. Das bisherige Volumen der Rennwettsteuerrückerstattung beträgt ca. 5 Millionen, und wenn man sieht, dass wir mit unseren 40 Rennvereinen im Jahr ein Volumen an Rennpreisen und Züchterprämien von ca. 15 Millionen ausschütten, ist das rund ein Drittel dieser Einnahmen – nicht gezählt die Kosten, die wir durch den Unterhalt der Anlagen haben.

Sinkt nun der Steuersatz auf 5 Prozent, dann reduziert sich natürlich auch der Rückerstattungsbetrag. Es wären aber immer noch 1,4 Millionen, die in einem ersten Schlag kaum darzustellen sind. Die Rennvereine sind ja durch die Totalisatorgenehmigung gezwungen, die Rennwettsteuerrückerstattung zweckgebunden direkt in Rennpreise auszuzahlen. Das heißt, wir haben keine Chance, auch nicht in der Vergangenheit gehabt, irgendwelche Reserven zu bilden. Wir könnten das Ganze nur dadurch abfedern, dass wir Rennpreise kürzen, Rennen ausfallen lassen. Und das führt auf Dauer natürlich zu einem Rückgang der züchterischen Basis und eigentlich zur Konterkarierung unseres Auftrages nach dem Tierzuchtgesetz.

Wir haben uns aber natürlich auch zu dieser Sache Gedanken gemacht, und wir haben das auch in verschiedenen Stellungnahmen dargelegt, auch der Hauptverband hat das dargelegt. Es gibt eine internationale Zusammenarbeit, wir selbst, weder die Traber noch die Galopper haben über das Jahr für Wettende ein flächendeckendes Angebot. Wir haben zusätzliche Erträge dadurch, dass Menschen auf Pferde im Ausland wetten. Diese Zusammenarbeit im internationalen Bereich, sei es in der Totalisatorwettvermittlung oder im Verkauf von Bildern und Daten müsste intensiviert werden, um dieses Minus aus der Rennwettsteuerrückerstattung auszugleichen. Da ist unser Problem, dass zum Beispiel im Gegensatz zu den Buchmachern, die eine einjährige Übergangsregelung im Glücksspielstaatsvertrag haben, das für die Rennvereine nicht vorgesehen ist.

Kommt es also jetzt zu der Änderung des Sportwettengesetzes, d. h. des Renn-, Wett-, Lotteriegengesetzes, dann sind wir von diesen neuen Regelungen ab dem 1. 7. betroffen. Wie wir das in Kürze, ohne Rücklagen bei einer gemeinnützigen und ehrenamtlichen Struktur auffangen sollen, ist uns unklar. Wir befürchten, dass uns das nicht gelingen wird, und deshalb plädieren wir zumindest für die Phase A der beihilferechtlichen Prüfung und generell aber auch für eine Übergangsfrist, damit man sich auf diese neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einrichten kann, was ja auch organisatorische Dinge im Hintergrund zu berücksichtigen hat. Jeder von Ihnen, der in einer ehrenamtlich geführten gemeinnützigen Struktur arbeitet, weiß, wie schwierig es ist, 40 Vereine, die wiederum Mitgliederversammlungen hinter sich haben, auf einen Kurs zu bringen und dann noch neue Investitionen zu tätigen. Also, kommt es zu der beihilferechtlichen Prüfung, kommt es eventuell zum Wegfall der Rennwettsteuerrückerstattung, brauchen wir zumindest drei Jahre Übergangsfrist, um uns darauf einzustellen, irgendein Modell zu finden, das es uns ermöglicht, die erfolgreiche deutsche Zucht irgendwie anders zu finanzieren. Das geht aber eben nicht auf Knopfdruck am 1.7. von Null auf Hundert.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Dr. Vesper hat das Wort.

Sv Dr. Michael Vesper (Deutscher Olympischer Sportbund): Vielen Dank. Die Frage, die Herr Mayer gestellt hat, muss man vielleicht in der Beantwortung teilen, zwischen der Systematik und der Höhe. Was die Systematik angeht, so haben wir als Sport dazu keine abgestimmte Position entwickelt, sondern verlassen uns da auf die Politik. Ich habe dazu eine persönliche Meinung, aber die ist ja hier nicht so relevant, sondern es geht hier um die Meinung der Institution.

Was die Höhe angeht, so passiert im Moment das, was in Schleswig-Holstein freigestellt worden ist und sonst verboten ist, nämlich es wird gepokert. Die einen sagen, 5 Prozent ist viel zu hoch, da kommen wir nicht, die anderen sagen, sie kommen. Es gibt ja auch Fälle in Europa, wo man zunächst Erfahrungen mit einer gewissen Höhe gemacht hat und diese Höhe dann verändert hat. Wir haben ja ein Mindestmaß von 3 Prozent – und dann bis 10 Prozent definiert, das war der Korridor. Wenn man das auf die Bruttoertragssteuer umrechnet, wären das eben in etwa 30 Prozent. Ich habe es eben schon mal gesagt, was an der Spieleinsatzsteuer unterschiedlich ist zu dem, was Sie von der Fachstelle für Suchtprävention gesagt haben, ist, dass bei den Dingen des täglichen Bedarfs der Wareneinsatz auch wiederum abgezogen wird. Dass man einen Umsatz auf den gesamten Einsatz erhebt – gut. Aber wie gesagt, da sind wir keine Fachleute und da sind Sie hier alle Berufenere. Im Übrigen müssen wir ja davon ausgehen, das ist eine Steuer, die den Ländern zugute kommt. Und die Länder haben diesen Satz in einem ja nun wirklich mühsamen und langwierigen Prozess gefunden. Das sind ja alles kluge Leute.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Die nächste Frage kommt von Herrn Dr. Steffel für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Dr. Frank Steffel (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich würde gerne die Steuer-Gewerkschaft und Herrn Dr. Vesper zu einem ganz anderen Aspekt fragen: Wenn ich den gesellschaftlichen Preis für dieses Thema mal so bezeichnen darf, dann ist das ja die Werbefreiheit nach einer Regulierung. Wie schätzen Sie denn die Auswirkungen, auch hinsichtlich der steuerlichen Einnahmen, aber auch hinsichtlich des Umsatzes – man könnte auch sagen, die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen – der Tatsache ein, dass danach ja die, die eine Lizenz haben, soweit ich das überblicke, relativ „frei“ für ihre Produkte werben dürfen?

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herr Lehmann hat das Wort.

Sv Manfred Lehmann (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Mit Sicherheit wird das Auswirkungen auf das Interesse an einer Lizenzierung haben. Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass die Werbefreiheit einer der maßgeblichen Gründe sein wird, warum Anbieter in die Legalität und damit in die Lizenzierung wechseln. Das wird mit Sicherheit auch Einfluss auf die Umsätze haben. Allerdings gehe ich im Moment davon aus, dass es sich dabei um eine Verlagerung der Umsätze handelt. Trotz allem könnte das tatsächlich eine steigende Besteuerung zur Folge haben. Ob es allerdings zum Ausgleich der Minderung des Steuersatzes kommt, das heißt, es müsste ja eine um mindestens das Dreifache steigende Umsatztätigkeit sein, das halten wir für sehr fraglich. Bei Pferdewetten muss man das überlegen. Aber es bleibt an der Stelle spekulativ.

Letztendlich gehen wir aber schon davon aus, dass die Lizenzierung ein durchaus anzustrebendes Gut sein wird. Wir müssen nur sehen, dass sich dieser Markt in der bisherigen Darstellung, insbesondere der illegale Markt, ja nicht nur aus Leuten zusammensetzt, die kein Interesse an einer Werbung haben. Die kommen über das Internet an ihre Kunden heran und treten damit in einem Werbemarkt auf, der ohnehin ein geschlossener Kreis ist. Da dürfen sie das auch ohne Lizenzierung. Vor dem Hintergrund wird es hier mit Sicherheit zu einer interessanten Entwicklung kommen. Ich glaube aber auch, dass es nötig sein wird, diese Entwicklung sehr genau im Auge zu behalten, um gegebenenfalls Nachsteuerungseffekte in der Gesetzgebung auf den Weg bringen zu können, je nach dem, in welche Richtung sich die Sache entwickelt.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Herr Dr. Vesper, bitte.

Sv Dr. Michael Vesper (Deutscher Olympischer Sportbund): Vielen Dank. Die Möglichkeit zu werben, da stimme ich Ihnen ausdrücklich zu, und Sponsoringverträge zum Beispiel mit Bundesligaklubs einzugehen, ist sicherlich ein großes Interesse der Veranstalter und auch ein wichtiges Motiv, sich um eine Konzession zu bewerben und sich dann selber in das staatliche Ordnungssystem hinein zu begeben. Ich glaube, man muss, Herr Dr. Steffel, einen vernünftigen Mittelweg finden mit einer Werbung, die verantwortbar ist, die keine Anreizwerbung sein sollte, aber die auch gewisse Auswüchse, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, mal hinter sich lässt. Zum Beispiel: Wenn eine Glücksspielaufsicht einer Lottogesellschaft, die sich jetzt zu einem solchen Notifizierungsschreiben der EU-Kommission oder ähnlichem äußern will, wenn die eine Presseerklärung herausgeben wollen und die Glücksspielaufsicht sagt: Du darfst die Presseerklärung schreiben, aber du darfst sie nicht versenden, nur auf Anfrage. Oder wenn wir als DOSB unsere Mitgliederversammlung haben und die Glücksspirale, die uns in den vergangenen Jahren – seit 1972 – wirklich sehr stark gefördert hat in der gemeinnützigen Arbeit, vor einen Roll-Up hinstellen wollen und sagen wollen: Die Lotterie, die Gutes tut. Und das wird untersagt von demselben Ministerium, das auch für die Sportförderung verantwortlich ist. Oder wenn in Schleswig-Holstein dem dortigen Lottounternehmen verboten wird, im Briefkopf einen Leuchtturm zu haben, weil das Anreizwerbung oder anheimelnde Werbung sei, dann ist das zum Teil etwas – nicht etwas überzeichnet, sondern sehr überzeichnet, und da begrüßen wir, dass man eine vernünftige Werbung innerhalb einer gewissen Rahmensetzung machen kann.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Vielen Dank. Nächster und voraussichtlich letzter Fragesteller ist Herr Stier für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Dieter Stier (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Als Vertreter der Agrarpolitiker hier im Hause liegt uns natürlich insbesondere auch die deutsche Pferdezucht am Herzen. Herr Dr. Herrmann hat gesagt, Pferd ist Kulturgut in Deutschland. Wir sagen, es ist auch Wirtschaftsfaktor, also nicht nur Kulturgut. Insofern auch hier noch mal die Frage, wohlwissend dass auch dieser Anteil natürlich nicht der größte am gesamten Paket ist. Die Einnahmen aus dem Pferdewettbetrieb, das haben wir gehört, sowie auch die Rückerstattung der Totalisatorsteuer dient ja den Rennvereinen zur Finanzierung des staatlichen Tierzuchtauftrages, der Durchführung der staatlich geregelten Leistungsprüfungen. Die Frage ist ganz konkret: Welche Folgen hätten die vorgelegten Gesetzesänderungen für Züchter und Rennvereine? Ich will die Fragen auch an Herrn Tiedtke vom Direktorium und an einen Vertreter des Hauptverbandes für Traberzucht stellen. Ist denn vor diesem Hintergrund die geplante Gleichbehandlung der Pferdewette mit den übrigen Sportwetten aus Ihrer Sicht überhaupt sachgerecht? Und dann würde mich interessieren: Welche Änderungen schlagen Sie denn ganz konkret zu den vorgelegten Gesetzesänderungen bei der Pferdewette vor, um

diesen staatlich festgelegten Auftrag aus dem Tierzuchtgesetz weiter zur Wirkung und zur Entfaltung kommen zu lassen? Eine vierte Frage, die ...

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Wir hatten eigentlich zwei Fragen an einen oder eine Frage an jeweils zwei Experten vereinbart.

Abg. Dieter Stier (CDU/CSU): Darf ich sie noch verbinden? Dann höre ich auch schon auf. Vielleicht noch an einen Juristen, der sich berufen fühlt. Wir haben ja gestern in einer Pressemitteilung des federführenden Landes Sachsen-Anhalt gelesen, dass die EU-Kommission jetzt gesagt hat, der Weg ist frei für den Glücksspieländerungsstaatsvertrag. Heute lese ich aus einer anderen Pressenotiz in der „Welt“ gerade das Gegenteil. Wer hat recht? Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Die Hauptfrage war: Wer hat recht? Herr Tiedtke, bitte.

Sv Andreas Tiedtke (Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V.): Die Frage, wer recht hat, in Bezug auf die Stellungnahme der EU-Kommission - vielleicht kann man dazu gleich noch einen Satz sagen. Ja, da kann man eine Münze werfen. Die Folgen für Züchter und Rennvereine, Herr Stier: Wir haben einerseits die Situation, dass die Pferderennen in Deutschland in den letzten Jahren unter sehr stark rückläufigen Umsätzen leiden, weil wir auch Verlagerungen auf das neue Glücksspiel haben. Dass eben die Sportwette ubiquitär vorhanden ist, obwohl es sie offiziell nicht gibt. Wir haben im Jahr 1994 am Totalisator auf deutschen Galopprennbahnen 140 Millionen Euro umgesetzt. Das sind jetzt noch 40 Millionen. Gleiche Entwicklung ungefähr beim Trabrennsport. Wenn man es zusammennimmt, hatten wir 1994 über 300 Millionen, jetzt sind es zusammen 60.

Das heißt, die Leistung der Züchter, Besitzer, anderweitig diese Leistungsprüfungen zu finanzieren, ist sehr stark. Und wir sind auch an einem Punkt angekommen, wo das nicht weitergehen kann. Bei den Trabern ist es eine private Vermarktung, die das Ganze seit Jahren mit erheblichen Beträgen subventioniert. Bei uns subventionieren es führende Besitzer und Gestüte, die eigentlich um ihre eigenen Rennpreise herumlaufen. Die Leistungsgrenze ist erreicht. Das heißt, ein Wegfall der Rennwettsteuerrückerstattung und auch eventuell weiterer vertrieblicher Erträge ist kaum zu kompensieren. Wir haben jetzt schon einen Kollateralschaden aufgrund dieser Diskussion um den Glücksspielstaatsvertrag. Die Anzahl der Bedeckungen - das ist für uns als Zuchtverband immer ein Punkt, was kommt in den nächsten Jahren auf die Rennbahn - ist um 20 Prozent gesunken. Und auch in diesem Jahr fragen viele Züchter: Wird es denn noch Pferderennen in vier Jahren geben, wenn diese Pferde, die jetzt gezeugt werden, laufen sollen? Wir befürchten, dass, wenn man nicht zu einer tragfähigen Lösung kommt, wir diesen Stand, auf professionelle Art und Weise

Pferderennen mit diesem hohen Leistungslevel flächendeckend zu erhalten, nicht mehr halten können.

Sie haben nach der Gleichbehandlung der Pferdewette gefragt. Ich würde hier einen Unterschied zwischen der Totalisatorwette und der Festkurswette machen. Diesen Unterschied gibt es im Glücksspielstaatsvertragsänderungsentwurf in Ansätzen. Die Pferdewette zu festen Kursen unterliegt den Bestimmungen der Spielersperrdatei, ist da quasi der Sportwette gleichgestellt. Das ergibt sich aus § 27. Die Totalisatorwette unterliegt dem nicht, weil sie eher lotterieähnlich ist. Das ist eine gescheite Regelung, die sich im Glücksspielstaatsvertrag findet. Es gibt aber keine klaren Regelungen, wie beispielsweise die Totalisatorwette in Zukunft im grenzüberschreitenden Bereich abgewickelt wird. Wir haben sehr viel Austausch zwischen den einzelnen Ländern, wo gegenseitig in die Totalisatoren gespielt wird. Hier gibt es unserer Meinung nach auch widersprüchliche Aussagen, wie nun der Glücksspielstaatsvertrag zu lesen ist und insbesondere in der Kombination mit der jetzt vorgelegten Änderung der Bundesratsinitiative. Hier müsste unseres Erachtens Klarheit geschaffen werden.

Die Klarheit hängt hier auch zusammen mit der Frage: Wie geht man mit der Doppelbesteuerung um? Um Ihnen ein Beispiel zu geben, wo wir befürchten, dass es eigentlich irrsinnig ist: Wenn Sie die jetzigen Regelungen lesen, könnte man auch zu dem Ergebnis kommen, dass eine Wette, die in einen Totalisator eines gemeinnützigen Rennvereins gespielt wird, die aber in Saarbrücken beim Buchmacher abgegeben wird, dass dieser Buchmacher 5 Prozent Steuern zahlen muss, weil er eine Wette annimmt und vermittelt – so steht es da klar drin – und der Rennverein natürlich zur Quotenberechnung bei seinem Betrieb des Totalisators 5 Prozent abführt. Das Gleiche, wenn dieser Totalisator in Paris beim französischen Schwesterverband steht. Das sind die Fragen, die ja auch vorhin schon angeklungen sind. Man muss diese Thematik Doppelbesteuerung klären. Meines Erachtens brauchen wir klare Regelungen, wie wir als Betreiber des Totalisators einen fairen Return für das Produkt, das wir produzieren, bekommen. Konkrete Änderungsvorschläge – ganz klar –: die Doppelbesteuerung. Eine klare Regelung für den Bereich der Auslandswettvermittlung in andere Totalisatoren. Und eine klare Regelung für den Bereich Internet-Wette, der die spezifischen Eigenschaften des Totalisators berücksichtigt. Das ist im Staatsvertrag eigentlich nicht direkt auf uns zugeschnitten, sondern auf riesige Konzerne, auf einen Ladbrokes Sportwettanbieter, der mit Riesenaufwand kommt. Auf den Bereich, den wir abdecken, trifft das kaum zu. Alle reden von Bruttoertragsbesteuerung, um das noch einmal zu sagen. Wir ziehen schon jetzt je nach Wettart, aber im Mittel 28 Prozent vom Einsatzeinkommen ab, um überhaupt diese Leistungsprüfung zu finanzieren. Das heißt, wir sind relativ unattraktiv für den Wettenden. Wenn man sich jetzt überlegt, dass darauf noch eine Bruttoertragsbesteuerung käme, wie auch immer man das im Totalisator überhaupt

technisch lösen will mit der Steuer, lägen wir tatsächlich über 5 Prozent und würden damit im Wettbewerb sogar schlechter stehen als die Sportwettanbieter. Das wären sozusagen Punkte, die für uns wichtig sind und – ich hatte es vorhin schon einmal gesagt -, eine Übergangsfrist, dass wir uns auf die neuen Bestimmungen einstellen können.

Herr Professor Musil hat vorhin gesagt, ob das alles geeignet ist, das weiß man nicht, das ergibt sich erst über die nächsten ein bis zwei Jahre. Dann wird man gegebenenfalls nachjustieren müssen. Für so eine Verbandsstruktur ist das schwierig, nach zwei Jahren, wenn etwas völlig fehl läuft, nachzujustieren. Auf die letzte Frage, auch wenn ich kein Jurist bin, aber vielleicht kann das gleich noch einer beantworten. Ich lese, auch nach Rücksprache mit unseren Juristen, die Stellungnahme so, dass unter Punkt 2.10 die Kommission eigentlich auch nochmal eine Gesamtnotifizierung nach der Info-Richtlinie auch dieser Änderungen haben will. Was meines Erachtens auch dafür spricht, dass wir zum 1.7. wohl nicht mit dem Inkrafttreten rechnen können. Vielen Dank.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Ich danke Ihnen. Das Schlussstatement hat Herr Dr. Herrmann.

Sv Dr. Christoph Herrmann (Hauptverband für Traberzucht e.V.): Herzlichen Dank, sehr geehrte Frau Vorsitzende. Der deutsche Galopprennsport und der deutsche Trabrennsport sind sich in der Diagnose der Situation einig. Die deutsche Pferdezucht kann sich aus eigenen Mitteln nicht tragen. Wir haben unterschiedliche Positionen, wenn es darum geht, wie die richtigen Mittel aussehen würden, die Probleme zu lösen. Der deutsche Galopprennsport – ich sage das nicht, um ihn zu desavouieren, sondern um noch zu erklären, wie vielleicht die eine oder andere Position zu verstehen ist, hat einen Schritt gemacht, den wir uns selber gerade auch überlegen, nämlich ins Ausland zu gehen, um aufgrund einer nicht geregelten Situation in Deutschland unser Geschäft überhaupt noch wirtschaftlich betreiben zu können.

Das ist die ganze Wahrheit. Die Länder sagen uns, dass, wenn der Glücksspielstaatsvertrag kommt, die Internet-Wette, die ja bereits jetzt nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch für die Pferdewetten eigentlich nicht mehr zulässig ist, aber noch geduldet wird von den Behörden, dass sie dann vollziehen würden und es keine Internet-Wette mehr für den deutschen Pferdesport geben würde. Knapp 30 Prozent werden heute schon über das Internet in die Totalisatoren der Rennvereine vermittelt. Deswegen brauchen wir eine Lösung, und wir brauchen auch eine Lösung, die nicht heißt: wir warten noch drei bis vier Jahre ab und schauen mal, sondern wir brauchen eine Lösung in einem überschaubaren Zeitraum. Natürlich müssen auch wir uns auf eine neue Gesetzeslage einstellen, aber wir glauben, dass wir das sehr viel zeitnäher tun können. Wir stehen schon

unter einer starken behördlichen Kontrolle, der wollen wir uns auch in Zukunft nicht versperren. Also, wir glauben, dass ein Zeitraum von sechs Monaten zum Beispiel durchaus ausreichen würde, das zu tun.

Zu Ihrer Frage, Herr Stier, im Hinblick auf die Gleichbehandlung. Wir sehen auch Schwächen in der Konstruktion der Länder, aber gerade in diesem Punkt haben die Länder dem deutschen Pferdesport aus unserer Sicht einen deutlichen Gefallen getan, indem sie nämlich in ihrer Begründung für den Glücksspielstaatsvertrag und auch für den Bundesratsentwurf nochmal daran erinnert haben, dass es auch bei der Neuordnung des Glücksspielwesens in Deutschland um die Förderung der Tierzucht geht. Dieses Ziel ist auch ein Staatsziel, das es zu berücksichtigen gilt. Und insofern haben gerade die Länder in ihrem Entwurf für die von Ihnen angesprochenen Fragestellungen, Herr Tiedtke, wie ist zum Beispiel eine Vermittlung in ausländische Totalisatoren möglich, eine Regelung gefunden, indem sie nämlich ähnlich wie beim Lotto, die ja jetzt schon breit für EuroMillions werben, eine Regelung gefunden haben, dass der deutsche Rennsport auch auf ausländische Rennen Totalisatorwetten veranstalten kann und dass er das auch gemeinsam mit ausländischen Rennvereinen und ausländischen Totalisatorenbetreibern zusammen machen kann. Also, genau in diesem Punkt ist ja von den Ländern ein Vorschlag gemacht worden, der eben keine Gleichbehandlung, sondern eine differenzierte Behandlung nach den jeweiligen Gegebenheiten vorsieht.

Zum Schluss nochmal ein ganz wichtiger Punkt: Wir haben uns in unseren gesamten Initiativen immer darauf fokussiert, die Rennvereine als Organisatoren der Leistungsprüfung zu schützen. Es sind nicht die Zuchtverbände, es sind nicht die Wettorganisatoren, es sind die Rennvereine. Das ist eine ganz wichtige Komponente. Wir wissen, dass große Sportwettanbieter europaweit Sporthallen anmieten, um dort selbstorganisiert Sportveranstaltungen mit sogenannten Amateuren durchzuführen, die dann von diesen Sportwettanbietern bezahlt werden, um darauf wieder Wetten anbieten zu können. Wir haben große Sorge, dass das auch im Bereich der Pferderennen passieren könnte. Und dann kommt ein ganz wichtiger Punkt, der heute noch gar nicht angesprochen wurde, nämlich der Tierschutz ins Spiel. Ich glaube nicht, dass das einem tiergerechten Sport entsprechen würde. Die Rennvereine stehen unter einer starken Kontrolle – wie gesagt, wir haben Dopingkontrollen bei jedem Rennen, wir haben Tierärzte bei jedem Rennen, wir haben den Videobeweis, die Videoüberprüfung bei jedem Rennen – das sind Mechanismen, die schon existieren und die entsprechend auch erhalten werden sollten. Danke.

Vorsitzende Dr. Birgit Reinemund: Herzlichen Dank. Wir sind am Ende unserer Zeit angekommen oder schon leicht darüber. Ich danke Ihnen für die interessanten Beiträge und wünsche Ihnen einen guten Nachhauseweg und schließe die Sitzung. Herzlichen Dank.

Ende: 15.07 Uhr

Dr. Birgit Reinemund, MdB

Vorsitzende